

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 24.03.2021

28. Stück

- 110. Richtlinien: Richtlinie der Medizinischen Universität Graz (Med Uni Graz) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors
 - 111. Satzungsänderung: Satzungsteil Studienrecht
 - 112. Vorstand der Szolomayer Privatstiftung
 - 113. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

110. Richtlinien: Richtlinie der Medizinischen Universität Graz (Med Uni Graz) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 17.03.2021 folgende geänderte Richtlinie beschlossen hat:

Richtlinie der Medizinischen Universität Graz (Med Uni Graz) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Berufstitels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

Präambel

Die Verleihung erfolgt an hervorragende Angehörige der Med Uni Graz und in Ausnahmefällen auch an nicht angehörige Personen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass - auch wenn die Titelwerberin/der Titelwerber die unten angeführten Voraussetzungen erfüllt - kein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Berufstitels besteht.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieser Richtlinien sind die Satzung der Med Uni Graz, insbesondere der Satzungsteil „Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors“ sowie der Entschließung des Bundespräsidenten (BGBl II Nr. 261/2002 idgF) festgelegten Erfordernisse für die Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor.

§ 2 Formale Verleihungserfordernisse

(1) Die Verleihung kann an Personen, die im Lehrberuf bzw. in wissenschaftlicher Verwendung an der Med Uni Graz tätig sind, nach mehrjähriger Lehr- oder Forschungstätigkeit erfolgen:

- a. nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit sowie
- b. nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Verleihung einer Auszeichnung des Bundes.

§ 3 Anforderungen

Grundlagen für die Verleihung sind eine **nach der Habilitation** kontinuierliche fortgesetzte, eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit, die durch Originalarbeiten dokumentiert ist, eine kontinuierliche wissenschaftliche Lehre. Die Verleihung des Berufstitels erfolgt an Personen, die befähigt sind, selbständig zu lehren und zu forschen und von denen zu erwarten ist, dass sie auch in Zukunft ihre wissenschaftliche Tätigkeit fortsetzen und für die Lehre der Med Uni Graz zur Verfügung stehen werden. Sie haben ein eigenes, erkennbares wissenschaftliches Profil, bevorzugt mit Bezug zu einem Forschungsfeld der Med Uni Graz.

A Fachliche Anforderungen

- Habilitation im Fach (siehe Habilitationsrichtlinien)

B I Anforderung betreffend Forschung (nach Abschluss der Habilitation)

- Nachweis eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in Form von Publikationen:

Mindestens 15 Publikationen mit Impactfaktor. Davon mindestens 5¹ Originalarbeiten in einem Top-20-Journal (bezogen auf die Fächer gemäß JCR-Klassifikation):

Mindestens 5 Originalarbeiten in einem Top-20-Journal, als Erst-, Letzt- oder korrespondierende/r Autor/in (eine Originalarbeit in einem Top-20-Journal kann durch zwei Originalarbeiten in einem Top-40-Journal ersetzt werden)

B II Anforderung betreffend Forschung (nach Abschluss der Habilitation)

- Erfahrung in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten

Leitung eines bewilligten Drittmittelprojekts bzw. erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln/Fördermitteln. Es wird entweder die Leitung eines Projekts mit peer-review Verfahren (z.B.: FWF, ÖNB, ESF, EU) oder die Leitung von zwei industriegeförderten Projekten (ab einer Fördersumme von insgesamt EUR 100.000,-) vorausgesetzt. Es soll während der Projektlaufzeit zumindest ein/e Projektmitarbeiter/in zum wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet werden.

B III Anforderungen im Bereich Lehre (nach Abschluss der Habilitation)

- abgeschlossene Betreuung von 3 Dissertationen (alternativ dazu 1 Dissertation und 4 Diplomarbeiten oder 2 Dissertationen und 2 Diplomarbeiten) - mind. 1 Erstbetreuung
- Nachweis evaluierter Lehre oder
- Nachweis aktiver Beteiligung in der postgradualen Ausbildung (Doctoral School, PhD Programm)

B IV Anforderungen im Bereich Third Mission

Universitäten sind Impulsgeberinnen und Mitgestalterinnen von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen und tragen in diesem Zusammenhang gesellschaftliche Verantwortung in allen Leistungsbereichen. Daher nehmen die Universitäten neben den Kernaufgaben „Lehre“ und „Forschung“ eine dritte wahr, die als „Third Mission“ bezeichnet wird.

Von dem/der Auszuzeichnenden sind diesbezügliche außergewöhnliche Leistungen, welche das Ansehen der Medizinischen Universität Graz nachhaltig verbessert haben, im Sinne der breiten Öffentlichkeit Voraussetzung.

Die Third Mission umfasst folgende Querschnittsthemen:

Wissens- und Technologietransfer, Spin-off Fellowships, Responsible Science, Citizen Science, Nachhaltigkeit (Sustainable Development Goals), Gender Forschung, unternehmerische Universität, sozial verantwortliche Universität, regional engagierte Universität, Kongressorganisation mit namhafter internationaler Beteiligung.

¹ Es werden nur bereits publizierte (oder nachweislich zur Publikation angenommene) Originalarbeiten in „peer reviewed“ Journals gewertet. Nicht gewertet werden Letters, Case Reports, Reviews (Ausnahme: Cochrane-Analysen / Metaanalysen in peer-reviewed Journalen), Abstracts aller Art, Buchbeiträge, Bücher, Beiträge in Supplementen, Beiträge in populärwissenschaftlichen oder Fortbildungsjournalen.

§ 4 Antragstellung

(1) Der Antrag ist mit aktuellem Lebenslauf (Antragsformular: Homepage der Med Uni Graz) von der Titelwerberin/vom Titelwerber persönlich an die Rektorin/den Rektor der Med Uni Graz zu stellen. Die Unterlagen sind 1-fach und elektronisch einzureichen. Nach Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen, werden diese an den Senat/die Kommission für Ehrungsangelegenheiten zur Bearbeitung weitergeleitet.

(2) Die Ehrungskommission erarbeitet innerhalb von maximal sechs Monaten eine Stellungnahme, welche dem Senat und in der Folge dem Rektorat innerhalb der darauffolgenden Woche übermittelt wird.

§ 5 Gutachten

(1) Die Kommission für Ehrungsangelegenheiten schlägt nach Prüfung der Unterlagen auf die Erfüllung der formalen Verleihungserfordernisse und aus dem Kreise der habilitierten Universitätsangehörigen zwei Gutachter/innen (davon ein externe/r Gutachter/in und ein interne/r Gutachter/in) vor, die vom Senat bestellt werden und die eingebrachten Unterlagen hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen sowie die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß dieser Richtlinie bewerten.

(2) Die Gutachten sind von den Gutachtern und Gutachterinnen innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab ihrer Beauftragung zu erstellen.

§ 6 Abstimmung

(1) Nach Erstellung des Berichts der Kommission für Ehrungsangelegenheiten erfolgt die Beschlussfassung im Senat sowie Rektorat.

(2) Nach der positiven Beschlussfassung des Senats und des Rektorats ist der Antrag von der Rektorin/vom Rektor persönlich zu unterfertigen und an die zuständigen ministeriellen Stellen weiterzuleiten.

§ 7 Gesamtbeurteilung

Die in § 3 definierten Anforderungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen. Insgesamt erfolgt eine kritische Betrachtung der universitären Gesamtleistung (B I, II, III und IV). Für eine befürwortende Entscheidung des Senats sowie des Rektorats ist die vollständige Erfüllung von jedenfalls drei der vier Anforderungen (B I, II, III und IV) erforderlich.

§ 8 In-Kraft-treten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Richtlinien betreffend das Verfahren für die Verleihung des Berufstitels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors als widerrufen.

111. Satzungsänderung: Satzungsteil Studienrecht

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 17.03.2021 auf Vorschlag des Rektorates vom 16.03.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

Inhalt

SATZUNGSTEIL A. STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	4
I. ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1. Geltungsbereich.....	4
§ 2. Bildungsziele.....	4
II. ABSCHNITT - STUDIENRECHTLICHE ORGANE	5
Studienangelegenheiten des Rektorates	5
§ 3. Studienangelegenheiten des Rektorates:.....	5
Studienangelegenheiten des Senates	6
§ 4. Studienangelegenheiten des Senates:.....	6
Curricularkommissionen	7
§ 5. Einrichtung der Curricularkommissionen:.....	7
§ 6. Aufgaben der Curricularkommissionen:	8
Dekanin/Dekan für Doktoratsstudien	8
§ 7. Unvereinbarkeit.....	8
§ 8. Wahl und Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien	9
§ 9. Abberufung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien	9
§ 10. Vizedekanin/Vizedekan für Doktoratsstudien	9
§ 11. Aufgaben der Dekanin/des Dekanes für Doktoratsstudien	9
Dekanin/Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten.....	10
§ 12. Unvereinbarkeit.....	10
§ 13. Wahl und Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten.....	10
§ 14. Abberufung der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten...11	
§ 15. Vizedekanin/Vizedekan für studienrechtliche Angelegenheiten.....	11
§ 16. Delegation von Aufgaben der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten bzw. deren/dessen Stellvertretung.....	11
§ 17. Aufgaben der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten:.....	11
III. ABSCHNITT – STUDIERENDE	12
§ 18. Rechte und Pflichten der Studierenden.....	12
IV. ABSCHNITT – STUDIEN	13
Gemeinsame Bestimmungen	13
§ 19. Allgemeine Bestimmungen für Studien	13
§ 20. Einteilung des Studienjahres und Zulassungsfristen	15
§ 21. Studiendauer und Arbeitsaufwand gemäss ECTS- Anrechnungspunkten	15
§ 22. Lehrveranstaltungen	16
§ 23. Pflicht-Lehrveranstaltungen	17
§ 24. Wahl- Lehrveranstaltungen	17

Mitteilungsblatt vom 24.03.2021, Stj 2020/2021, 28. Stk. RN111

§ 25. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern.....	17
§ 26. Studien in einer Fremdsprache	18
§ 27. Virtuelle Lehre.....	18
Bachelor-, Master-, Diplom-, Erweiterungs- und Doktoratsstudien.....	18
§ 28. Einrichtung von Studien	18
§ 29. Erstellung neuer Curricula.....	19
§ 30. Inhalte der Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien	19
§ 31. Änderung der Curricula	20
§ 32. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula sowie deren Änderungen.....	21
§ 33. Auflassung von Studien	21
Individuelles Studium	21
§ 34. Zulassung	21
§ 35. Genehmigung	21
Universitätslehrgänge.....	22
§ 36. Einrichtung von Universitätslehrgängen	22
§ 37. Curricula für Universitätslehrgänge	23
§ 38. Änderungen der Curricula von Universitätslehrgängen	23
§ 39. Übergangsbestimmungen bei Änderung von Curricula der Universitätslehrgänge	23
§ 40. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula von Universitätslehrgängen sowie deren Änderungen	23
V. ABSCHNITT – PRÜFUNGEN	24
§ 41. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungen	24
§ 42. Prüfungsarten	25
§ 43. Schriftliche Prüfungen.....	25
§ 44. Mündliche Prüfungen	25
§ 45. Praktische Prüfungen.....	25
§ 46. Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen.....	25
§ 47. Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung UND Prüfungsverfahren	26
§ 48. Prüfungskommissionen.....	27
§ 49. Durchführung der Prüfungen.....	28
§ 50. Beurteilung von Prüfungen.....	28
§ 51. Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln	29
VI. ABSCHNITT – ABSCHLUSSARBEITEN.....	29
§ 52. Allgemeine Bestimmungen für Abschlussarbeiten.....	29
§ 53. Bachelorarbeiten.....	29
§ 54. Master- und Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten aus Universitätslehrgängen mit Masterabschluss	29
§ 55. Dissertationen.....	30
VII. ABSCHNITT - KORREKTES WISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN BEI PRÜFUNGEN, BACHELOR- MASTER- UND DIPLOMARBEITEN, SOWIE DISSERTATIONEN	31
Wissenschaftliches Fehlverhalten, Begriffe	32

§ 56. Plagiat.....	32
§ 57. Eigenplagiat.....	32
§ 58. Übersetzungsplagiat	32
§ 59. Ghostwriting und Fälschung von Daten.....	32
§ 60. Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen	32
Wissenschaftliches Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen.....	33
§ 61. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen	33
Wissenschaftliches Fehlverhalten bei Abschlussarbeiten	33
§ 62. Umgang mit Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen Arbeiten)	33
Erschleichen einer Prüfungsleistung/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.....	34
§ 63. Umgang mit anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei Prüfungsleistungen (Erschleichen einer Prüfungsleistung/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität)	34
VIII. ABSCHNITT – NOSTRIFIZIERUNG	36
§ 64. Antragstellung.....	36
§ 65. Ermittlungsverfahren.....	37
§ 66. Österreichweit akkordiertes Nostrifizierungsverfahren für Studien der Humanmedizin	38
§ 67. Sonstige Nostrifizierungsverfahren	39
§ 68. Nostrifizierungsbescheid	39
§ 69. Allgemeines	39
IX. ABSCHNITT - STUDIENBEITRAG	40
§ 70. Studienbeitrag.....	40
X. ABSCHNITT – UMGANG MIT GEFÄHRDENDEN HANDLUNGEN UND SCHWIERIGEN STUDIERENDEN	40
§ 71. Anwendungsfälle.....	40
§ 72. Studienbeirat.....	41
§ 73. Ausschluss vom Studium	41

Satzungsteil A. Studienrechtliche Bestimmungen

(Geändert mit Beschluss des Senates in der 1.o. Sitzung am 16.10.2019)

Stand: MTBl. vom 30.10.2019, StJ 2019/20, 5. Stk RN 32

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Dieser Satzungsteil (im Sinne einer Verordnung) regelt gemäß **§ 19 (2) Z 2, 4, (2a) und (2b) UG idgF** sowohl studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des **II. Teiles des UG idgF** als auch die Einrichtung und Aufgaben eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs.
- (2) Auf diesen Satzungsteil sind die studienrechtlichen Bestimmungen der **§§ 51 bis 93a UG idgF** anzuwenden.
- (3) Dieser Teil der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 2. Bildungsziele

- (1) Die Lehre an den Universitäten dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Die Lehre orientiert sich am Leitbild der Medizinischen Universität Graz und dient dem Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Arbeitswelt.
- (2) Die Medizinische Universität Graz nimmt ihre Bildungsaufgaben wahr durch:
 1. die wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Bachelor-, Master- und Diplomstudien;
 2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien durch das Heranführen zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen;
 3. die Heranführung an das biopsychosoziale Modell;
 4. die Entwicklung der Fähigkeit, durch Reflexion von biomedizinischer Ethik zur Weiterwicklung und Erschließung der biomedizinischen Ethik beizutragen;
 5. die Weiterbildungsangebote in den Universitätslehrgängen.
- (3) Bei der Gestaltung von Curricula sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
 2. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgeleitete Lehre) sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
 3. die Lernfreiheit;
 4. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden;
 5. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der Gesellschaft unter Berücksichtigung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
 6. die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Personengruppen im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung sowie im Hinblick auf Behinderung und/oder chronische Erkrankungen;
 7. die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen;
 8. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden;

9. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge;
10. das biopsychosoziale Modell.

II. Abschnitt - Studienrechtliche Organe

Studienangelegenheiten des Rektorates

§ 3. Studienangelegenheiten des Rektorates:

- (1) Aufnahme der Studierenden (**§ 22 (1) Z 8 UG idgF**);
- (2) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (**§ 22 (1) Z 9 UG idgF**);
- (3) Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß **§ 56 (3) UG idgF** (**§ 22 (1) Z 9a UG idgF**);
- (4) Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (**§ 22 (1) Z 10 UG idgF**);
- (5) Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahmen zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung oder die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung, sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen (**§ 22 (1) Z 12 UG idgF**);
- (6) Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (**§ 55 (3) UG idgF**);
- (7) bescheidmäßige Zulassung zum jeweiligen Studium auf Antrag der/des Studierenden (**§ 60 (1) UG idgF**);
- (8) Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium (**§ 60 (3) UG idgF**);
- (9) Festsetzung der allgemeinen und besonderen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für Universitätslehrgänge (**§ 61 (1) und (4) UG idgF**);
- (10) Nichtigerklärung von Zulassungen zum Studium bei gleichzeitiger Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität (**§ 63 (8) UG idgF**);
- (11) Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtsprache (**§ 63 (10) UG idgF**);
- (12) Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen für die Zulassung im Einzelfall (**§ 64 (1) Z 3, (4) UG idgF**);
- (13) Erlass von Regelungen zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium durch den Abschluss eines Bachelorstudiums, wenn dieses innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde (**§ 64 (5) UG idgF**);
- (14) Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Reifeprüfungszeugnisse (**§ 64 (2) UG idgF**);
- (15) Regelung der Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung durch Verordnung (**§ 64a UG idgF**);
- (16) Erlass einer Verordnung über das Absehen von der Studieneingangs- und Orientierungsphase (**§ 66 (1) UG idgF**);

- (17) Bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien (**§ 68 (1) Z 3, 8 und § 71 (1) Z 3, 4, 6 und 7 UG idgF**);
- (18) Durchführung und Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz (**§ 71c UG idgF**);
- (19) Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags (**§ 92 (2) UG idgF**);
- (20) Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags (**§ 92 (3) UG idgF**);
- (21) Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags (**§ 92 (4) UG idgF**);
- (22) Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Medizinischen Universität Graz eingerichteten Studien;
- (23) Beauftragung und Betrauung mit Lehre nach Maßgabe der Curricula unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen und auf Vorschlag der Leiterinnen und Leiter der Lehrstühle sowie der nicht-klinischen und klinischen wissenschaftlichen Organisationseinheiten, wobei die Information über die beabsichtigte Lehrbeauftragung und -betrauung durch das Rektorat mindestens drei Wochen vor der Lehrbeauftragung und -betrauung erfolgen muss;
- (24) Genehmigung von Lehrveranstaltungen über jene hinaus, die in den jeweiligen Curricula vorgeschrieben sind;
- (25) Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist;
- (26) Die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (**Satzung § 47**);
- (27) Die Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Prüfungen (**Satzung § 47**);
- (28) Bescheidmäßiger Ausschluss vom Studium für längstens 2 Semester, wenn sich im Rahmen der Überprüfung einer wissenschaftlichen Leistung, insbesondere im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, diese als Plagiat entsprechend **§ 19 (2a) UG idgF** erweisen.

Studienangelegenheiten des Senates

§ 4. Studienangelegenheiten des Senates:

- (1) Erlassung neuer und geänderter Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (**§ 25 (1) Z 10 UG idgF**);
- (2) Festlegung von akademischen Graden und Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (**§ 25 (1) Z 11 UG idgF**);
- (3) Abgabe von Gutachten im Beschwerdeverfahren in Studienangelegenheiten (**§ 25 (1) Z 12 UG idgF**);
- (4) Einsetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen für Studienangelegenheiten (Curricularkommissionen - **§ 25 (7) UG idgF**);
- (5) die Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit dieser Kollegialorgane und die Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen dieser Kollegialorgane (**§ 25 (1) Z 15 und 16 UG idgF**);
- (6) Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit (**§ 52 UG idgF**);

- (7) Festlegung der Zahl der möglichen Zulassungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die pro Semester zugelassen werden können (**§ 63 (4) UG idgF**);
- (8) Stellungnahme zu der durch das Rektorat beschlossenen Verordnung zum Aufnahmeverfahren bei besonders stark nachgefragten Studien (**§ 71c (1) UG idgF**);
- (9) Festlegung der Zeugnisformulare (**§ 74 (2) UG idgF**).

Der Senat ist über alle Studienangelegenheiten zu informieren, welche in der Satzung nicht als explizit beschriebener Punkt aufgelistet werden und dem Rektorat oder einem anderen Organ zugeordnet werden.

Curricularkommissionen

§ 5. Einrichtung der Curricularkommissionen:

- (1) Der Senat hat für die an der Universität eingerichteten Studien entscheidungsbefugte Kollegialorgane in Form von Curricularkommissionen einzusetzen. Dabei ist es zulässig, einer Curricularkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen. Die Curricularkommissionen sind einer Studienrichtung zuzuordnen. Die Curricularkommissionen bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern.
- (2) Folgende Curricularkommissionen sind jedenfalls an der Medizinischen Universität Graz eingerichtet:
 1. Humanmedizin;
 2. Zahnmedizin;
 3. Pflegewissenschaft;
 4. Doktoratsstudien;
 5. Postgraduale Ausbildungen.
- (3) Neue Studienrichtungen können vom Senat mit einfacher Mehrheit der fachlich nächststehenden Curricularkommission zugewiesen werden, wenn keine neue Curricularkommission eingerichtet wird.
- (4) Die Curricularkommissionen setzen sich im Verhältnis 2:3:4 aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:
 1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (**§ 94 (2) Z 1 UG idgF**) sowie
 2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (**§ 94 (2) Z 2 UG idgF**);
 3. Studierenden (**§ 94 (1) Z 1 UG idgF**).

Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind vom Senat zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz zu entsenden.

- (5) Abweichend von **Satzung § 5 (4)** bestehen die Curricularkommissionen gemäß **Satzung § 5 (2) Z 4 und 5** aus acht Mitgliedern, wobei diesen Curricularkommissionen nur Doktoratsstudien bzw. postgraduale Ausbildungen zugewiesen werden dürfen. Die folgenden Personengruppen sind im Verhältnis 3:3:2 in der Curricularkommission vertreten:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 (2) Z 1 UG idgF) sowie
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 94 (2) Z 2 UG idgF);
3. Studierenden (§ 94 (1) Z 1 UG idgF).

Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind vom Senat zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz zu entsenden.

§ 6. Aufgaben der Curricularkommissionen:

- (1) Wahl und Abberufung der Sprecherin/ des Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß **Satzung § 5 (4) Z 1 und 2 bzw. (5) Z 1 und 2** erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz;
- (2) Wahl und Abberufung der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß **Satzung § 5 (4) Z 3 bzw. (5) Z 3** nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Medizinischen Universität Graz, außer die Personengruppe verzichtet darauf;
- (3) Erstellung der Curricula nach Maßgabe des **§ 58 UG idgF**;
- (4) Änderungen der Curricula entsprechend der **Satzung §§ 31, 38**;
- (5) Stellungnahme zu Anträgen Studierender auf Zulassung zu individuellen Bachelor-, Master- und Diplomstudien (**§ 55 UG idgF**);
- (6) Beratung der Dekanin bzw. des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten bezüglich (Vor)anerkennungen von Studienleistungen, welche Studierende an anderen in- oder ausländischen Universitäten erbringen (**§ 78 UG idgF**);
- (7) Beratung des Senats bei der Erstellung von Gutachten (**§ 25 (1) Z 12 UG idgF**);
- (8) Antragstellung an den Senat auf Erlassung bzw. Änderung genereller Richtlinien für die Curricularkommissionen (**§ 25 (1) Z 15 UG idgF**).

Zum Zwecke der Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen der Curricularkommissionen werden der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Studium und Lehre sowie der Dekanin bzw. dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die Sitzungstermine sowie die jeweilige Tagesordnung übermittelt.

Dekanin/Dekan für Doktoratsstudien

Für Koordination und Agenden der Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz ist eine Dekanin/ein Dekan für Doktoratsstudien verantwortlich.

§ 7. Unvereinbarkeit

Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sollten nicht gleichzeitig Mitglieder des Rektorates, des Senates, stimmberechtigte Mitglieder der Curricularkommission für Doktoratsstudien, oder Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrates der Medizinischen Universität Graz sein.

§ 8. Wahl und Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien

- (1) Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien wird vom Senat im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor für eine Funktionsperiode von drei Jahren, jedenfalls bis zum Amtsantritt der neu gewählten Dekanin/des neu gewählten Dekans für Doktoratsstudien, aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen gewählt. Die erforderliche Qualifikation ist dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das vor jedem Wahlgang der Wahlankündigung beigelegt wird.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat entsprechend **Satzung § 5 (4) Z 2 und 3** haben bei der Wahl je zwei Stimmen. Bei der Wahl laut (1) ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit an Stimmen notwendig. Kommt eine solche nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges durchzuführen, wobei die relative Mehrheit entscheidet. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (3) Die Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien und der Stellvertreterin/des Stellvertreters beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode übt die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien bzw. die Stellvertretung bis zur Neubestellung ihre/seine Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 9. Abberufung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien

Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien kann vom Senat vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit, insbesondere auf begründeten Vorschlag der Rektorin/des Rektors, abberufen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat entsprechend **Satzung § 5 (4) Z 2 und 3** haben bei der Wahl je zwei Stimmen

§ 10. Vizedekanin/Vizedekan für Doktoratsstudien

- (1) Zur Vertretung bei Verhinderung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien wird eine Vizedekanin/ein Vizedekan für Doktoratsstudien aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien ein Vorschlagsrecht hat.
- (2) Für die Wahl und Abberufung der Vizedekanin/des Vizedekans für Doktoratsstudien gelten die Bestimmungen **Satzung § 8 und § 9** sinngemäß.

§ 11. Aufgaben der Dekanin/des Dekanes für Doktoratsstudien

- (1) Ausarbeitung eines Vorschlages für das Rektorat für eine Durchführungsrichtlinie für Doktoratsstudien;
- (2) Koordination und Durchführung des Verfahrens zur Einrichtung der thematischen Programme/Doctoral Schools gemäß den Curricula für die Doktoratsstudien;
- (3) Auswahl der Dissertationsthemen auf Vorschlag der Programme/Doctoral Schools und aufgrund eines Begutachtungsverfahrens;
- (4) Mitwirkung bei der Organisation der Ausschreibung und Erstellung der Vorschläge für die Vergabe von Dissertationsthemen unter Mitwirkung der PhD-Programme;
- (5) Betrauung von Angehörigen der Universität gemäß **§ 97, 103 und 104 UG idGF** sowie von fachlich qualifizierten Expertinnen und Experten mit der Betreuung von Dissertationen, die Zuweisung von Dissertantinnen und Dissertanten zu Betreuerinnen und Betreuern sowie die Entgegennahme der Dissertationsvereinbarung;

- (6) Vorschläge für programmübergreifende Lehrveranstaltungen in den Doktoratsstudien gemäß den Curricula zur Approbation durch die Curricularkommission;
- (7) Betreuung und Beratung der Doktorats-Studierenden in allgemeinen Angelegenheiten;
- (8) Inhaltliche Konzeption der öffentlichen Präsentationen der Doktoratsstudien (z.B. „Doctoral Day“);
- (9) Erstellung von Vorschlägen zur Beauftragung und Betrauung für Lehrveranstaltungen der Doktoratsstudien an die Vizerektorin/den Vizerektor für Studium und Lehre;
- (10) Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und den Senat;
- (11) Mitwirkung an Evaluation und Qualitätssicherung der Doktoratsstudien.

Dekanin/Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten

Für die Vollziehung studienrechtlicher Angelegenheiten in erster Instanz wird ein monokratisches Organ gemäß **§ 19 (2) UG idgF** in Form einer Dekanin/eines Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten eingerichtet.

§ 12. Unvereinbarkeit

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten sowie deren/dessen Stellvertretung sollten nicht gleichzeitig Mitglieder des Senates, stimmberechtigte Mitglieder der Curricularkommissionen oder Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrates der Medizinischen Universität Graz sein.

§ 13. Wahl und Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten

- (1) Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten wird vom Senat nach Stellungnahme des Rektorates für eine Funktionsperiode von drei Jahren, jedenfalls bis zum Amtsantritt der neu gewählten Dekanin/des neu gewählten Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten, aus dem Kreis der qualifizierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium und Lehre jedenfalls zur Wahl steht. Die geforderte Qualifikation ist dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das vor jedem Wahlgang der Wahlankündigung beigelegt wird.
- (2) Der Senat übermittelt einen Wahlvorschlag an das Rektorat, welches das Recht hat, innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme zum Wahlvorschlag für die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten abzugeben.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat entsprechend **Satzung § 5 (4) Z 2 und 3** haben bei der Wahl je zwei Stimmen. Bei der Wahl laut (1) ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit an Stimmen notwendig. Kommt eine solche nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges durchzuführen, wobei die relative Mehrheit entscheidet. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (4) Die Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten beträgt drei Jahre. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode übt die Dekanin/der Dekan für

studienrechtliche Angelegenheiten bzw. die Stellvertretung bis zur Neubestellung ihre/seine Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 14. Abberufung der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten kann vom Senat vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat entsprechend der **Satzung § 5 (4) Z 2 und 3** führen bei der Abwahl zwei Stimmen.

§ 15. Vizedekanin/Vizedekan für studienrechtliche Angelegenheiten

Zur Vertretung bei Verhinderung der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten wird eine Vizedekanin/ein Vizedekan für studienrechtliche Angelegenheiten aus dem Kreis der qualifizierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht hat. Für die Wahl und Abberufung der Vizedekanin/des Vizedekans für studienrechtliche Angelegenheiten gelten die Bestimmungen **Satzung § 12 und § 13** sinngemäß.

§ 16. Delegation von Aufgaben der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten bzw. deren/dessen Stellvertretung

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten kann die unter **Satzung § 17 (10)** angeführte Aufgabe schriftlich an die für die Prüfungscoordination zuständige Leitung eines Lehrstuhles oder eine nicht klinische bzw. klinische wissenschaftliche Einrichtung delegieren (**§ 19 (2) Z 2 UG idgF**). Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten kann das Mandat gemäß **(1)** jederzeit widerrufen.

§ 17. Aufgaben der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten:

- (1) Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (**§ 55 (4) UG idgF**);
- (2) Modifizierung der Anforderungen der Curricula für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des **§ 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes idgF** durch Bescheid (**§ 58 (11) UG idgF**);
- (3) bescheidmäßige Vorabgenehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität nicht möglich ist (**§ 63 (9) Z 2 UG idgF**);
- (4) bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (**§ 67 UG idgF**);
- (5) Nichtigserklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung und Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (**§ 73 UG idgF**);
- (6) Ausstellen von Zeugnissen über Studienabschlüsse (**§ 74 (3) UG idgF**);
- (7) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmungen der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (**§ 75 (1) UG idgF**);
- (8) bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen auf Antrag der/des Studierenden (**§ 78 UG idgF**);

- (9) bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung auf Antrag der/des Studierenden (§ 79 (1) UG idgF);
- (10) Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 (1) UG idgF);
- (11) Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten nach Maßgabe (§ 85 (2) UG idgF);
- (12) Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 (1) UG idgF abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Übergabe (§ 86 (4) UG idgF);
- (13) bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien, mit Ausnahme von Erweiterungsstudien (§ 87 (1) UG idgF);
- (14) bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 (2) UG idgF);
- (15) bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG idgF);
- (16) bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 (3) UG idgF);
- (17) bescheidmäßige Auferlegung von einzelnen Ergänzungsprüfungen und bzw. oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Nostrifizierung (§ 90 (4) UG idgF);
- (18) bescheidmäßiger Widerruf der Nostrifizierung, insbesondere wenn diese durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist (§ 90 (5) UG idgF);
- (19) Führung des Vorsitzes der Prüfungskommission bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung;
- (20) Betrauung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach §§ 97, 103 und 104 UG idgF der Medizinischen Universität Graz und anderer in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sowie externer Personen mit äquivalenter Qualifikation mit der Begutachtung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten in Diplom-, Master- und Doktoratsstudien sowie in außerordentlichen Studien;
- (21) Zustimmung zu bzw. Genehmigung von fachlich qualifizierten Expertinnen/Experten ohne Habilitation auf Vorschlag der jeweiligen Lehrgangsleitung für die Betreuung und/oder Beurteilung von Masterarbeiten in außerordentlichen Studien;
- (22) Bestellung von Prüfungskommissionen (**Satzung § 48**);
- (23) Ausstellung von Bescheiden im Zusammenhang mit Anträgen von Studierenden bezüglich der Prüfungsmethode (§ 59 (1) Z 12 UG idgF) und bei der Abweisung von Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers (§ 59 (1) Z 13 UG idgF);
- (24) regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Arbeitsberichte im öffentlichen Teil der Senatssitzung.

III. Abschnitt – Studierende

§ 18. Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden an der Medizinischen Universität Graz kommen die in § 59 UG idgF festgelegten Rechte und Pflichten zu. Darüber hinaus haben alle Studierenden an der Medizinischen Universität Graz die im Verhaltenskodex für

Studierende (Mitteilungsblatt vom 04.07.2018, Stj. 2017/2018, 36. Stk) festgelegten Pflichten zu beachten.

- (2) Die Studierenden haben insbesondere das Recht:
1. die im jeweiligen Studium vorgeschriebenen Prüfungen je 4-mal zu wiederholen;
 2. LV-Prüfungen jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der LV folgenden Semesters abzulegen;
 3. Studierende sind innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung berechtigt die Beurteilungsunterlagen einzusehen (**§ UG 84 (2) idgF**). Bei der Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen wird unmittelbarer Kontakt zu den zuständigen Lehrenden ermöglicht, um etwaige inhaltliche Fragen der Studierenden zu beantworten;
 4. bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aus wichtigen Gründen die Beurlaubung vom Studium gemäß **§ 67 UG idgF** zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, länger dauernde Erkrankung, die Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres sowie weitere Gründe, die den angeführten in ihrer subjektiven Wichtigkeit gleichzuhalten sind. Die Genehmigung der Beurlaubung ist bis längstens zum Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig. Eine Beurlaubung kann pro Anlassfall max. für zwei Semester erfolgen. Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsfristen nach **§ 124 UG idgF**.
- (3) Die Studierenden haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Studierende müssen ihren Studierenden-Ausweis bei sämtlichen Lehrveranstaltungen bei sich führen;
 2. Studierende, die Studien nachgehen, die mit Patientinnen- und Patientenkontakt verbunden sind, müssen einen aktuellen Impfschutz bei der Zulassung, spätestens jedoch bei der Fortsetzungsmeldung ihres Studiums nachweisen. Mangels ärztlichen Nachweises der gemäß der Richtlinie 2000.0100 idgF der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) geforderten Immunitäten wird der/dem Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im klinischen Bereich von Krankenanstalten der KAGes untersagt. Gleichzusetzendes gilt für Lehrkrankenhäuser und Lehrordinationen. Die Medizinische Universität Graz übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Studienzeitverzögerungen sowie gesundheitliche oder sonstige Schäden der/des Studierenden oder Dritter, die aus der Unterlassung der Erbringung des Immunitätsnachweises bzw. der Vornahme von Impfungen durch die/den Studierenden resultieren. Die/der Studierende hält die Medizinische Universität Graz betreffend allfälliger, daraus erwachsender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos;
 3. Studierende haben sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden. Zu den Konsequenzen bei Verletzung dieser Pflicht siehe **Satzung § 47 (13)**.

IV. Abschnitt – Studien

Gemeinsame Bestimmungen

§ 19. Allgemeine Bestimmungen für Studien

Im Geltungsbereich der Satzung sind zusätzlich zu den in **§ 51 (2) UG idgF** folgende Begriffsbestimmungen gültig:

Die Diplom- und Master-Studien können modular aufgebaut sein.

- (1) Ein Modul ist eine überschaubare Lehr- und Lerneinheit, in dem ein Stoffgebiet thematisch und zeitlich abgerundet gelehrt wird und klar definierte Lernziele hat. In einem Modul können mehrere Lehrveranstaltungen, die inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, und Themen verschiedener Fächer unterrichtet werden. Ein Modul ist positiv absolviert, wenn alle zugehörigen Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden.
- (2) Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung in Form einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter. Dieser erstreckt sich longitudinal über maximal ein Semester.
- (3) Fächer sind nicht-klinische und klinische Fach(arzt)-Richtungen im Sinne **§ 103 UG idgF**, die von wissenschaftlichen Organisationseinheiten bzw. Lehrstühlen vertreten und vermittelt werden.
- (4) Pflicht-Lehrveranstaltungen sind die für ein Studium kennzeichnenden Lehrveranstaltungen über die Prüfungen abzulegen sind.
- (5) Wahl-Pflicht-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen wählen können und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (6) Freie Wahl-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen bzw. Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen auswählen können und über die Leistungsnachweise zu erbringen sind.
- (7) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen bei welchen keine Anwesenheitspflicht besteht. Die Beurteilung der Leistung erfolgt über einen schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsvorgang.
- (8) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die in den Curricula festzulegenden Mindestanwesenheiten erforderlich sind. Die Beurteilung erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden.
- (9) Diplomprüfungszeugnisse sind abschnittsweise zu beurkundende kumulative Beurteilungen über Leistungsnachweise, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller im Curriculum festgelegten Teile eines Studienabschnittes wird dieser abgeschlossen. Mit Vorliegen aller Diplomprüfungszeugnisse und den in den Curricula festgelegten erforderlichen weiteren Leistungsnachweisen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
- (10) Bachelorprüfungszeugnisse sind kumulative Zeugnisse, die die, in den Bachelorstudien vorgeschriebenen, Leistungsnachweise bekrunden. Mit der positiven Beurteilung aller Leistungsnachweise wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.
- (11) Masterprüfungszeugnisse sind kumulative Zeugnisse, die die, in den Masterstudien vorgeschriebenen Leistungsnachweise bekrunden. Mit der positiven Beurteilung aller im Curriculum festgelegten Leistungsnachweise wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.
- (12) Bachelor-, Master- und Diplom- und Doktorats-Grade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines entsprechenden Studiums verliehen werden. Nähere Bestimmungen hat das jeweilige Curriculum zu enthalten.

§ 20. Einteilung des Studienjahres und Zulassungsfristen

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester inklusive der lehrveranstaltungsfreien Zeit (**§ 52 (1) UG idgF**). Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Abweichende Regelungen für das „Klinisch-Praktische Jahr“ und das „Zahnmedizinisch-Klinische Praktikum“ sind zulässig (**§ 52 (2) und (3) UG idgF**). Wahl-Pflicht-Lehrveranstaltungen können nach organisatorischer Maßgabe in der lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten und absolviert werden, führen jedoch zu keinem Recht auf Studienzeitverkürzung.
- (2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass:
 1. das Studienjahr maximal 33 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält;
 2. für die lehrveranstaltungsfreie Zeit pro Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens 10 Wochen im Sommersemester und nach dem Wintersemester ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen vorgesehen ist.
- (2a) Ist die Abhaltung von Präsenzlehrveranstaltungen und –prüfungen aufgrund der behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit COVID-19 und/oder auf Anordnung des Rektorats für mehr als zwei Wochen vorübergehend nicht möglich, kann der Senat die Einteilung des betreffenden Studienjahres nachträglich ändern und abweichend von Absatz 2 festlegen, dass in den Monaten Februar, Juli und August Lehrveranstaltungen und Prüfungen durchgeführt werden können.
- (3) Für alle nicht von **§ 61 (3) UG idgF** erfassten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen wird eine abweichende besondere Zulassungsfrist festgesetzt. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 5. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 5. Februar jeden Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig an der Medizinischen Universität Graz einlangen.

§ 21. Studiendauer und Arbeitsaufwand gemäss ECTS- Anrechnungspunkten

- (1) Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- (2) Der Umfang der Bachelor-, Master- und Diplom-Studien, sowie außerordentlichen Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Studienjahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Daraus ergibt sich für einen ECTS-Anrechnungspunkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (3) Die Studiendauer der Bachelorstudien beträgt sechs Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt grundsätzlich 180. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen (**§ 54 (3) UG idgF**).
- (4) Die Studiendauer der Masterstudien in ordentlichen Studien beträgt vier Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 120.

- (5) Der Arbeitsaufwand für die Diplomstudien richtet sich nach **§ 54 (3) UG idgF** (Diplomstudium Humanmedizin = 360 ECTS-Anrechnungspunkte, Diplomstudium Zahnmedizin = 360 ECTS-Anrechnungspunkte).
- (6) Die Studiendauer für Doktoratsstudien beträgt mindestens 3 Jahre (**§ 54 (4) UG idgF**).
- (7) Erweiterungsstudien umfassen mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte gemäß (**§ 54a (2) UG idgF**).
- (8) Studiendauer und ECTS Anrechnungspunkte der Universitätslehrgänge sind im Curriculum festzulegen.
- (9) Universitätslehrgänge mit Masterabschluss weisen mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte auf.

§ 22. Lehrveranstaltungen

Die unter **Satzung § 22 (3)** beschriebenen Lehrveranstaltungen können als Blocklehrveranstaltungen vorgeschrieben werden. Pflicht-Lehrveranstaltungen der Curricula sind mindestens einmal im Studienjahr abzuhalten.

- (1) Ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ist mindestens einmal im Studienjahr digital zu veröffentlichen. Dieses hat gemäß **§ 76 (1) UG idgF** Informationen zu Titel, Art, Zeit und Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen zu beinhalten. Der Arbeitsaufwand von Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen haben die Studierenden zum Zeitpunkt der Ankündigung der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe zu informieren. Bei Einbeziehung von Fernstudieneinheiten (virtuelle Lehre) in die Lehrveranstaltung sind gemäß **§ 76 (2) und (3) UG idgF** Lerninhalte über die Lernplattform der Medizinischen Universität Graz vor dem jeweiligen Semesterbeginn bereit zu stellen.
- (3) Es gibt folgende Arten von Lehrveranstaltungen:
 1. Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt;
 2. Übung (UE): Übungen dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen/theoretischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanantem Prüfungscharakter dar;
 3. Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanantem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht;
 4. Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanantem Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht;
 5. Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll, nähere Bestimmungen sind in den Curricula festzuhalten;
 6. (Pflicht)famulatur (PFR) sind Praktika gemäß § 49 (4) Ärztegesetz idgF und sind in Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Universität Graz, sowie in den von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten anerkannten Abteilungen von Krankenanstalten, Universitätskliniken und Universitätsinstituten zu absolvieren. Werden Praktika oder Pflichtfamulaturen im Ausland absolviert, gelten für diese die lokalen, gleichzusetzenden

Vorschriften. Darüber hinaus sind Famulaturen in universitären Lehrordination möglich. Jeder Teil der Pflichtfamulatur wird mit dem Kalkül „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt;

7. Tutorien (TU) sind begleitende Lehrveranstaltungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden;
8. E-Learning: Formen von Lernen bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder die Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommt;
9. Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht;
10. Problemorientiertes Lernen (POL): ist eine Lernform, deren Charakteristikum es ist, dass die Studierenden weitgehend selbständig eine Lösung für ein vorgegebenes Problem finden sollen. Die Studierenden lernen ein Thema oder eine Frage zu analysieren, geeignete Informationsquellen zu finden und zu nutzen und schließlich Lösungen zu vergleichen, auszuwählen und umzusetzen.

Es ist zulässig, im Curriculum weitere Arten von Lehrveranstaltungen einzuführen, wenn dies auf Grund der spezifischen Anforderungen des Studiums erforderlich ist.

§ 23. Pflicht-Lehrveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren positive Absolvierung Voraussetzung für einen Studienabschluss ist. Pflichtlehrveranstaltungen müssen mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden.

§ 24. Wahl- Lehrveranstaltungen

- (1) Wahl-Pflicht-Lehrveranstaltungen werden an der Medizinischen Universität Graz als Spezielle Studienmodule oder Spezielle Forschungsmodule (SSM/SFM) angeboten. Nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen können die Studierenden diese aus einem Angebot auswählen. Es sind positive Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Freie Wahlfächer sind jene Lehrveranstaltungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot an der Med Uni Graz und/oder von in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen (als Mitbelegerin/Mitbeleger) wählen können. Es sind positive Leistungsnachweise zu erbringen.
- (3) Das Gesamtausmaß an freien Wahl-Lehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen darf 20 Prozent des Gesamtausmaßes des Studiums nicht überschreiten.
- (4) In den Curricula der Universitätslehrgänge können Wahl-Lehrveranstaltungen vorgesehen werden. Eine Pflicht des Angebots von Wahl-Lehrveranstaltungen besteht nicht.

§ 25. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Im Curriculum können Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingerichtet werden. Die Modalitäten betreffend Voraussetzungen, Auswahlverfahren, Reihungen und allfälliger Wartelisten sind im Curriculum festzulegen.

§ 26. Studien in einer Fremdsprache

- (1) Es ist möglich im Curriculum festzulegen, dass Lehrveranstaltungen, Teile von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß **§ 19 (2b) UG idgF** in Englisch abgehalten bzw. verfasst werden können.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind überdies berechtigt, Teile ihre Lehrveranstaltungen in Englisch abzuhalten und zu prüfen. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.
- (3) Darüber hinaus sind Studierende berechtigt, Prüfungen nach Maßgabe der Möglichkeiten und der finanziellen Bedeckbarkeit in einer Fremdsprache abzulegen, wenn die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einem solchen Antrag zustimmt.

§ 27. Virtuelle Lehre

- (1) Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikations-technologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden.
- (2) E-Learning-Aktivitäten werden unter anderem über die Moodle-Plattform „Virtueller Medizinischer Campus“ durchgeführt (**Satzung § 22 (3) Z 9, 10**). Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

Bachelor-, Master-, Diplom-, Erweiterungs- und Doktoratsstudien

§ 28. Einrichtung von Studien

- (1) Die Einrichtung neuer Bachelor-, Master-, Doktorats- und Erweiterungsstudien, sowie die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien erfolgt durch Beschluss des Rektorates (**§ 22 (12) UG idgF**).
- (2) Folgende Studien können gemäß **§§ 54 und 56 UG idgF** eingerichtet werden:
 1. Bachelorstudien;
 2. Masterstudien;
 3. Doktoratsstudien;
 4. Erweiterungsstudien;
 5. Gemeinsame Studienprogramme;
 6. Gemeinsam eingerichtete Studien;
 7. Universitätslehrgänge;
- (3) Studierende sind berechtigt zu individuellen Studien gemäß **§ 55 UG idgF** zugelassen zu werden.
- (4) Der Senat beauftragt die fachlich am nächsten stehende Curricularskommission mit der Erstellung des Curriculums.

§ 29. Erstellung neuer Curricula

- (1) Das Erlassen der Curricula ist gemäß **§ 25 (1) Z 10 UG idgF** Aufgabe des Senats. Er setzt hierzu die zuständige Curricularskommission als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gemäß **§ 25 (8) Z 3 UG idgF** ein.
- (2) Die Curricularskommission hat entsprechend den Zielen und den Grundsätzen für die Gestaltung von Curricula (**Satzung § 2**) ein Qualifikationsprofil zu erstellen. Auf der Grundlage dieses Qualifikationsprofils ist das Curriculum zu gestalten.
- (3) Der Entwurf des Curriculums ist anschließend zur Begutachtung jedenfalls an folgende Stellen zu übermitteln:
 1. Universitätsrat;
 2. Senat;
 3. Rektorat;
 4. Dekanin/Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten;
 5. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Graz;
 6. fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz;
 7. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen;
 8. Universitätsvertretung der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz;
 9. wissenschaftlicher Betriebsrat;
 10. Bundes ÖH;
 11. zugehörige Krankenanstaltenträger der Medizinischen Universität Graz;
 12. zuständige Bundesministerien;
 13. betroffene Kammern der freien Berufe;
 14. Österreichische Akademie der Wissenschaften und
 15. Dachverband der Universitäten.
- (4) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Begutachtung an fachlich oder beruflich zuständige Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an solche Institutionen und Unternehmen ausgesandt werden, die Interesse daran haben könnten, die Absolventinnen/Absolventen des Studiums anzustellen.
- (5) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieser Satzung und der eingegangenen Stellungnahmen hat die Curricularskommission nach dem Ende des Begutachtungsverfahrens das Curriculum zu beschließen und dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Das Curriculum bedarf gemäß **§ 25 (1) Z 10 UG idgF** der Genehmigung des Senats.
- (7) Gründe für eine eventuelle Ablehnung eines Curriculums durch den Senat bzw. das Rektorat sind insbesondere:
 1. Widersprüche zu geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen;
 2. Nichtbestätigung aufgrund mangelnder Bedeckbarkeit oder Widerspruch zum Entwicklungsplan (**§ 22 (1) Z 12 UG idgF**).
- (8) Wird das Curriculum abgelehnt, hat sich die Curricularskommission gemäß den Verfahrensvorschriften neuerlich damit zu befassen.

§ 30. Inhalte der Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

- (1) Diplomstudien können in zwei oder drei Studienabschnitte gegliedert werden. Die Anzahl und Dauer der einzelnen Studienabschnitte sind im Curriculum festzulegen. Die Dauer eines Studienabschnittes darf zwei Semester nicht unterschreiten.
- (2) Masterstudien können in Studienzweige gegliedert werden. Die Detailregelung erfolgt durch die zuständige Curriculumskommission.

- (3) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:
1. das Qualifikationsprofil § 51 (2) Z 29 UG idgF;
 2. die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 19 (2b) UG idgF;
 3. das Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wobei die Reihenfolge der Anmeldung kein Kriterium sein darf;
 4. die Bezeichnung, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte und gegebenenfalls das Stundenausmaß der Wahl-Pflicht- und Wahl-Lehrveranstaltungen (§ 51 (2) Z 3, 4 **und 5 UG idgF**);
 5. in Bachelorstudien nähere Bestimmungen über die Anfertigung von Bachelorarbeiten (§ 80 UG idgF);
 6. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern;
 7. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
 8. die Bestimmungen über die Wahlpflichtfächer, sowie deren ECTS-Anrechnungspunkte;
 9. die Bestimmungen über die freien Wahlfächer, sowie deren ECTS-Anrechnungspunkte;
 10. die Prüfungsordnung gemäß **§ 51 (2) Z 25 UG idgF**;
 11. Äquivalenzliste für Lehrveranstaltungen in vorangegangenen Curricula gleicher Studienkennzahl (**Satzung § 31 (4); § 78 (1) letzter Satz UG idgF**).
- (4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
1. gegebenenfalls Regelungen über die Durchführung von Auslandsstudien bei Bachelor- und Masterstudien;
 2. jene Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
 3. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
 4. der Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (**§ 81 (1) UG idgF**);
 5. Bestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen im Sinne von **§ 78 UG idgF**;
 6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master- und Diplomstudium anerkennbar sind, welche Studien insbesondere als Zugangsvoraussetzung für ordentliche Master- und Doktoratsstudien gelten;
 7. qualitative Bedingungen für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium wie insbesondere die Eignung für das Dissertationsvorhaben in Hinblick auf die wissenschaftliche Vorbildung und die Motivation für das Doktoratsstudium. Zum Nachweis der Eignung und Motivation kann beispielsweise die Vorlage von Unterlagen (Lebenslauf, Publikationsliste, Motivationsschreiben, Empfehlungsschreiben) sowie die Absolvierung eines Hearings verlangt werden.

§ 31. Änderung der Curricula

- (1) Änderungen der Curricula für ordentliche Studien haben nach Maßgabe des **§ 25 (1) Z 10 UG idgF** durch Beschluss des Senates zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Curricula sind jedenfalls unter Berücksichtigung des **§ 22 (1) Z 12 und § 58 (5) UG idgF** dem Rektorat, der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Graz zur Stellungnahme vorzulegen.

- (3) Ab in Kraft treten des geänderten Curriculums unterstehen alle Studierenden diesem geänderten Curriculum.
- (4) Wird ein Curriculum eines ordentlichen Studiums geändert, sind in diesem Äquivalenzbestimmungen zwingend aufzunehmen. Sind nicht alle Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums diesbezüglich erfasst worden, wird auf dem Weg über die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die die zuständige Curricularkommission damit befasst, um eine entsprechende Äquivalenzbestimmung festzulegen, welche auch unterjährig Gültigkeit erlangt.

§ 32. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula sowie deren Änderungen

- (1) Das Curriculum ist nach Genehmigung durch den Senat gemäß **§ 20 (6) Z 6 UG idgF** im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.
- (2) Curricula ordentlicher Studien und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft (**§ 58 (6) UG idgF**).

§ 33. Auflassung von Studien

- (1) Die Auflassung eines bestehenden Studiums erfolgt durch einen Beschluss des Rektorates. Es ist Einvernehmen mit dem Senat anzustreben (**§ 22 (1) Z 12 UG idgF**).
- (2) Werden Studien aufgelassen, treten Curricula bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit Ablauf des 30. September desselben Jahres außer Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten Curricula mit 30. September des nächsten Jahres gemäß **§ 58 (6) UG idgF** außer Kraft.
- (3) In Analogie zu **§ 54 (8) UG idgF** können Studierende ordentlicher Studien diese bei Auflassen derselben innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, abschließen. Detailregelungen werden in Abstimmung mit dem Senat durch das Rektorat getroffen.

Individuelles Studium

§ 34. Zulassung

Studierende sind berechtigt, einen Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre einzubringen.

§ 35. Genehmigung

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium und Lehre hat den Antrag nach Anhörung der facheinschlägigen Curriculumskommissionen bescheidmässig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist. In der Genehmigung ist der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Studium, die Durchführung des Studiums und der akademische Grad nach dem Schwerpunkt des Studiums festzulegen. (**§ 55 UG idgF**)

Universitätslehrgänge

Die Medizinische Universität Graz bietet Universitätslehrgänge in Bereichen an, in denen sie über im jeweiligen wissenschaftlichen Kontext nachgewiesene Kompetenzen verfügt. Universitätslehrgänge müssen den wissenschaftlichen und organisatorischen Qualitätsstandards der Medizinischen Universität Graz genügen und einen klaren Bezug zu den strategischen Zielen sowie der Weiterbildungsstrategie der Medizinischen Universität Graz aufweisen. Sie dienen der weiteren Berufsqualifikation und können berufsbegleitend absolviert werden. Der Betrieb der ordentlichen Studien sowie die individuelle Aufgabenerfüllung in Lehre und Forschung sind zu gewährleisten. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt auf Initiative von Proponentinnen/Proponenten der Universitätslehrgänge durch Beschluss des Rektorates und die nachfolgende Erlassung des Curriculums durch den Senat. Als Proponentin/Proponent kommen hauptberuflich tätige Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Graz in Betracht. In besonders begründeten Fällen können mit Zustimmung des Rektorats auch andere Personen, insbesondere jene nach **§ 94 (1) Z 7 und 8 UG idgF**, als Proponentin/Proponent fungieren. Im Falle eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum die Verleihung eines akademischen Grades vorsieht, muss es sich um eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) handeln. Durch das Rektorat festgelegte Regelungen, Richtlinien und Vorgaben zur Einrichtung und Abwicklung der Universitätslehrgänge sind einzuhalten.

§ 36. Einrichtung von Universitätslehrgängen

- (1) Nach **§ 56 UG idgF** sind Universitäten berechtigt Universitätslehrgänge einzurichten. Diese sind außerordentliche Studien.
- (2) Der Beschluss zur Einrichtung eines neuen Universitätslehrganges obliegt gemäß **§ 22 (1) 12 UG idgF** dem Rektorat.
- (3) Nach Maßgabe des **§ 56 UG idgF** können Universitätslehrgänge gemeinsam mit anderen dort genannten Rechtsträgerinnen/Rechtsträgern eingerichtet werden.
- (4) Der Betrieb der ordentlichen Studien darf durch Universitätslehrgänge nicht beeinträchtigt werden. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung können diese auch in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgerinnen/Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (5) An der Medizinischen Universität Graz können folgende Universitätslehrgänge eingerichtet werden:
 1. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 30 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Nach positivem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat.
 2. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 60 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Nach positivem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen die akademische Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz verliehen (**§ 87a (2) UG idgF**).
 3. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 90 bzw. 120 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit jenen von entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sind, schließen mit einem Mastergrad ab, welcher dem im

jeweiligen Fach international gebräuchlichen Mastergrad entspricht (§ 87a (1) UG idgF).

§ 37. Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Die Curriculumskommission für Postgraduale Ausbildungen ist für die Erarbeitung der Curricula unter Berücksichtigung der **Satzung § 29 (1, 2, 6, 7 und 8)** zuständig.
- (2) Der Erlass der Curricula der Universitätslehrgänge erfolgt durch den Senat.
- (3) Curricula haben den inhaltlich/strukturellen Vorgaben der für die angestrebte Qualifikationsstufe entsprechenden Mustercurricula idgF zu entsprechen.
- (4) Im Curriculum sind insbesondere folgende Punkte festzulegen und zu definieren:
 1. allgemeine Beschreibung;
 2. Voraussetzungen für die Zulassung;
 3. Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen;
 4. Studiendauer, wobei bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen der Arbeitsaufwand pro Semester deutlich unter 30 ECTS-Anrechnungspunkten liegen muss um eine entsprechende Studierbarkeit zu gewährleisten;
 5. Aufbau und Gliederung;
 6. Lehr- und Lernformen und Unterrichtssprache;
 7. Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer;
 8. Prüfungsordnung;
 9. Abschluss, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.
- (5) Den Studienleistungen sind ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne von **§ 54 (2) UG idgF** zuzuteilen.
- (6) Im Curriculum eines Universitätslehrganges ist eine Höchststudiendauer vorzusehen, die mindestens die vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst (**§ 56 (5) UG idgF**). Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende die im Curriculum eines Universitätslehrganges festgelegte Höchststudiendauer überschreitet (**§ 71 (1) Z 6 UG idgF**).

§ 38. Änderungen der Curricula von Universitätslehrgängen

Änderungen von Curricula einzelner Universitätslehrgänge sind gemäß **§ 31 (1 und 2)** der **Satzung** vorzunehmen.

§ 39. Übergangsbestimmungen bei Änderung von Curricula der Universitätslehrgänge

- (1) Wird ein Curriculum eines Universitätslehrganges überarbeitet während Studierende diesen besuchen, so können diese Studierenden den Universitätslehrgang in der Curriculum-Fassung des Zulassungszeitpunktes in der in diesem Curriculum vorgeschriebenen Höchststudiendauer abschließen. Wird diese überschritten erlischt die Zulassung (**§ 71 (1) Z 6 UG idgF**).
- (2) Eine Zulassung zum Universitätslehrgang, dessen Curriculum in Revision ist, kann erst nach Beschluss des geänderten und im Mitteilungsblatt veröffentlichten Curriculums erfolgen.

§ 40. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula von Universitätslehrgängen sowie deren Änderungen

- (1) Das Curriculum ist nach Genehmigung durch den Senat gemäß **§ 20 (6) Z 6 UG idgF** im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

- (2) Curricula von Universitätslehrgängen und deren Änderungen treten ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

V. Abschnitt – Prüfungen

§ 41. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungen

Der Studienerfolg wird durch die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelorarbeit, Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) festgestellt (§ 72 (1) UG idgF).

- (1) Prüfungen dienen dem Nachweis des in einer Lehrveranstaltung erworbenen Wissens. Die Beurteilung erfolgt nach § 72 (2) und (3) UG idgF.
- (2) Die Inhalte von Lehrveranstaltungen sowie die Beurteilungskriterien von Prüfungen sind entsprechend den Curricula und den jeweils gültigen Lernzielkatalogen der Medizinischen Universität Graz zu Semesterbeginn festzulegen und zu veröffentlichen.
- (3) Mündliche Prüfungen sind gemäß § 79 (2) UG idgF öffentlich abzuhalten. Sie sind in strukturierter Weise durchzuführen und zu protokollieren. Sind keine Zuhörerinnen/Zuhörer anwesend, ist von der Prüferin/dem Prüfer eine Zuhörerin/ein Zuhörer beizuziehen.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
- (5) Kommissionelle Prüfungen sind mündliche Prüfungen einer Lehrveranstaltung, die vor einer Prüfungskommission abgehalten werden. Die Prüfungskommission wird von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten bestellt. Bei der kommissionellen Prüfung sind die Bestimmungen des § 79 (2) UG idgF zu beachten.
- (6) Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang zu absolvieren sind und dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten mehr als einer Lehrveranstaltung dienen. Diese sind in den Curricula auszuweisen.
- (7) Kommissionelle Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission abzulegen sind und dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus mehr als einer Lehrveranstaltung dienen. Diese sind in den Curricula auszuweisen.
- (8) Rigorosen sind Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
- (9) Kommissionelle Prüfungen sind in den Curricula in der Prüfungsordnung festzulegen.
- (10) Studierende dürfen abweichend zu § 77 (2) UG idgF negativ beurteilte Prüfungen viermal wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies gemäß § 77 (3) UG idgF auch ab der zweiten Wiederholung.
- (11) Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat zur Abhaltung von Prüfungen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß §§ 97, 103 und 104 UG idgF jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. Die Dekanin/ der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von

Prüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis im Sinn des aufgeführten Personenkreises gleichwertig ist.

- (12) Bei Bedarf ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer für Universitätslehrgänge heran zu ziehen.

§ 42. Prüfungsarten

Um die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte und Lernziele zu überprüfen, kommen verschiedene Prüfungsarten zum Einsatz. Dadurch können in einem Prüfungsvorgang auch verschiedene Prüfungsarten eingesetzt werden. Weitere Prüfungsarten außer den folgend angeführten sind möglich und gegebenenfalls in den Curricula festzulegen. Die Bestimmung der Prüfungsart obliegt der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung in Absprache mit eventuell weiteren, in dieser Lehrveranstaltung vertretenen Fächern.

§ 43. Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen einer Lehrveranstaltung können verschiedene Prüfungsarten aufweisen.

- (1) Multiple Choice Prüfungen (MC);
- (2) Short Essay Assessment (SEA) und Short Answer (SA);
- (3) Seminararbeiten;
- (4) Fallberichte und -vignetten;
- (5) Andere, in den Prüfungsordnungen der Curricula festgehaltene Prüfungsmodi, sind zulässig.

Die von den Studierenden eigenständig verfassten schriftlichen Prüfungen gemäß (3) und (4) werden stichprobenartig oder im Verdachtsfall einer Plagiatsüberprüfung unterzogen. Stellen sich diese Prüfungen als Plagiat heraus, sind die Bestimmungen der **Satzung § 61** anzuwenden.

§ 44. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen kommen bei verschiedenen Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz.

§ 45. Praktische Prüfungen

Zu den praktischen Prüfungen zählen insbesondere folgen Formate:

- (1) Objective Structured Clinical Examination (OSCE)
- (2) Direct Observation of Procedural Skills (DOPS)
- (3) Mini Clinical Evaluation Exercise (MiniCEX)

§ 46. Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

Die Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen setzen sich aus den in der **Satzung §§ 42 bis 45** definierten Prüfungsarten für die in jeweiligen Curricula vorgeschriebenen Prüfungen zusammen.

§ 47. Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung UND Prüfungsverfahren

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen besteht. Prüfungstermine werden von der Organisationseinheit Studienmanagement. Die Prüfungstermine werden in der Folge den Lehrenden, der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz übermittelt, die dazu binnen einer Frist von vierzehn Tagen Stellung nehmen können. Vor der endgültigen Festlegung der Prüfungstermine und Anmeldefristen (**Satzung § 3 (26)**) erfolgt eine entsprechende Würdigung der allfällig eingelangten Stellungnahme/n.
- (2) Prüfungstermine sind gemäß **§ 76 Abs 4 UG idgF** festzusetzen. Um den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer zu ermöglichen, dürfen zusätzliche Prüfungstermine auch in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten angesetzt werden.
- (3) Ergänzend zu (2) ist für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin Folgendes festgelegt:
 1. Innerhalb einer Woche nach Beendigung eines Moduls, jedoch vor Beginn des nächsten Moduls (d.h. zwischen zwei Modulen) muss es mindestens einen lehrveranstaltungsfreien Tag mit einem Prüfungstermin des Moduls geben. In Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Curricula, in Abstimmung mit der Curricularkommission davon Abstand genommen werden.
 2. Innerhalb der zwei letzten lehrveranstaltungsfreien Wochen der Semesterferien im Februar ist ein Prüfungstermin für jedes Modul anzusetzen. Eine Anmeldung zu diesem Prüfungstermin kann erfolgen, wenn für den vorangegangenen Prüfungstermin am Ende des Zeitslots 3 keine Anmeldung erfolgte.
 3. Im Zeitraum der fünften und sechsten Woche vor Ende der Sommerferien ist ein Prüfungstermin für jedes Modul festzulegen.
- (4) Die Prüfungstermine sind zwei Wochen vor Beginn jedes Studienjahres in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist eine Frist von mindestens drei Wochen festzusetzen, welche frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden hat.
- (6) Zusätzliche persönliche Terminvereinbarungen bei mündlichen Prüfungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zulässig. Diese sind von den Prüferinnen und Prüfern der Organisationseinheit Studienmanagement schriftlich spätestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungsantritt mitzuteilen.
- (7) Lehrveranstaltungsprüfungen aufgelassener Studien gemäß **Satzung § 33** sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Durchführung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.
- (8) Studierende sind berechtigt, Prüfungen abzulegen (**§ 59 (1) Z 8 UG idgF**) und sich für die Prüfungen in der Organisationseinheit Studienmanagement innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist anzumelden (**§ 59 (2) Z 4 UG idgF**). Sind die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllt, ist die Studierende/der Studierende für die Prüfung ohne Vorbehalt anzumelden. Sind die Voraussetzungen noch nicht erfüllt, erfolgt eine vorbehaltliche Anmeldung zur Prüfung. Stellt sich im Zeitraum bis zum Einlangen der Beurteilung der Prüfung in der Organisationseinheit Studienmanagement heraus, dass die Voraussetzung nach wie vor nicht erfüllt ist, wird die Beurteilung annulliert. Der unter Vorbehalt absolvierte und annullierte Prüfungsantritt wird nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet.
- (9) Studierende, die zu einer Prüfung antreten, ohne zu dieser angemeldet zu sein, werden nicht beurteilt.

- (10) Die Studierenden sind berechtigt, im Rahmen der Anmeldung zu Prüfungen bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten folgende Anträge zu stellen:
1. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist in diesen Fällen zu entsprechen (**§ 59 (1) Z 12 UG idgF**).
 2. Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der zulassenden Universität zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist (**§ 59 (1) Z 13 UG idgF**).
- (11) Bei rechtzeitiger Anmeldung zu einem Prüfungstermin und Erfüllung der dazu notwendigen Voraussetzungen laut Curriculum hat die/der Studierende das Recht auf die Ablegung der Prüfung zu dem angemeldeten Termin. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüferinnen und Prüfer zu beauftragen.
- (12) Studierende sind berechtigt, sich bis spätestens vier Tage vor dem Prüfungstag über das/die für die Prüfungsanmeldung zur Verfügung gestellte Tool/Plattform (MEDonline) ohne Angaben von Gründen abzumelden.
- (13) Studierende, die zu einer Prüfung nicht erschienen sind und sich nicht zeitgerecht abgemeldet haben und keinen objektiv nachvollziehbaren Grund für die unterlassene Abmeldung glaubhaft machen können, werden nicht beurteilt. Sie sind von der Organisationseinheit Studienmanagement für den nächsten Prüfungstermin von der Anmeldung zu derselben Prüfung zu sperren. Objektiv nachvollziehbare Gründe sind auf jeden Fall akut aufgetretene gesundheitliche Faktoren der/des Studierenden, sowie deren in ihrer Obsorge befindlichen Verwandten 1. Grades, welche durch eine ärztliche Bestätigung in der Organisationseinheit Studienmanagement nachzuweisen sind. Gibt die/der Studierende Gründe ein, welche hier nicht aufgeführt sind, entscheidet die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird die ärztliche Bestätigung oder Begründung nicht innerhalb der Anmeldefrist für den nächsten darauf folgenden Prüfungstermin der versäumten Prüfung vorgelegt, oder die Begründung durch die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten abgelehnt, ist die/der Studierende für den nächsten Prüfungstermin von der Anmeldung zu derselben Prüfung gesperrt.

§ 48. Prüfungskommissionen

- (1) Für kommissionelle Prüfungen bestellt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten eine Prüfungskommission.
- (2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu wählen.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ein Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der Studierenden oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der

einer anderen in- oder ausländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

- (4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat sich die Prüfungskommission abweichend von (2) aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.
- (5) Die Bestimmungen des **§ 79 (2), (4) und (5) UG idgF** sind zu berücksichtigen.

§ 49. Durchführung der Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen und die Lernziele Bedacht zu nehmen.
- (2) Mündliche Prüfungen können in Anlassfällen über audiovisuellen Medien in entsprechend vorgesehenen Räumen abgehalten werden.
- (3) Im Rahmen der Prüfungsanmeldung bzw. vor Beginn der Durchführung der Prüfung ist den Studierenden zur Kenntnis zu bringen, welche Hilfsmittel nicht erlaubt sind (**Satzung § 60**).
- (4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Organisationseinheit Studienmanagement zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen zu sorgen.
- (5) Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung haben in einer nichtöffentlichen Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern derselben zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht auf dieselbe Art und Weise wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (6) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem einheitlichen Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden. Die Beurteilung der kommissionellen Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung von §§ 72 (2) und (3), 79 UG idgF.
- (7) Studierende, die eine mündliche oder kommissionelle Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, werden negativ beurteilt und der Prüfungsantritt wird auf die Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet.
- (8) Treten während einer Prüfung akute gesundheitliche Probleme bei der oder dem Studierenden auf und wird die Prüfung deshalb von der Prüferin/dem Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Studierenden abgebrochen und diese nicht beurteilt. Der Prüfungsantritt wird nicht auf die möglichen Prüfungsantritte angerechnet.

§ 50. Beurteilung von Prüfungen

- (1) Bei mündlichen Prüfungen ist das Prüfungsergebnis der/dem Studierenden unmittelbar mitzuteilen, sofern keine Kombination mit anderen Prüfungsarten besteht. Negative Beurteilungen sind der/dem Studierenden gem. **§ 79 (2) UG idgF** zu erläutern.
- (2) Die Beurteilung von schriftlichen Prüfungen muss spätestens innerhalb vier Wochen abgeschlossen sein, um Zeugnisse termingerecht gemäß **§ 74 (4) UG**

idgF auszustellen. Innerhalb des Beurteilungszeitraumes erfolgt die Beurteilung ohne jegliche Einflussnahme von dritter Seite.

- (3) Zusätzlich zu den Beurteilungen ist gemäß **§ 72 (2) UG idgF** eine dem jeweils gültigen ECTS-Leitfaden entsprechende Beurteilung zu vergeben.

§ 51. Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln

Werden unerlaubte Hilfsmittel bei Prüfungen verwendet gelten die Bestimmungen der **Satzung § 6**

VI. Abschnitt – Abschlussarbeiten

§ 52. Allgemeine Bestimmungen für Abschlussarbeiten

- (1) Bachelorarbeiten sind schriftliche Arbeiten, mit denen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein ausgewähltes Problem selbstständig, aber unter Betreuung, nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Bachelorarbeiten werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen verfasst.
- (2) Diplomarbeiten und Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, mit denen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Zeit, eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Studium selbständig unter Betreuung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Ergebnisse werden öffentlich präsentiert.
- (3) Dissertationen sind wissenschaftlichen Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung neuer wissenschaftlicher Fragestellungen dienen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben. Die Ergebnisse werden öffentlich präsentiert.
- (4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des **Urheberrechtsgesetzes idgF** und der **Datenschutzgrundverordnung bzw. des Datenschutzgesetzes idgF** sowie die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zu beachten.
- (5) Alle Abschlussarbeiten werden einer Plagiatsprüfung unterzogen. Es gelten die Bestimmungen der **Satzungen § 62**.

§ 53. Bachelorarbeiten

In Bachelorstudien sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind gemäß **§ 80 UG idgF** im Curriculum festzulegen.

§ 54. Master- und Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten aus Universitätslehrgängen mit Masterabschluss

- (1) Das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit ist einem der im Curriculum vermittelten Fächer zu entnehmen. Im Curriculum kann eine darüberhinausgehende Themenauswahlmöglichkeit festgelegt werden. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Es gelten die jeweiligen Richtlinien der Medizinischen

- Universität Graz zur Erstellung von Master- und Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten aus Universitätslehrgängen mit Masterabschluss.
- (2) Von den in **§§ 97, 103 und 104 UG idgF** angeführten Personen sind Themen in der elektronischen Themenbörse an der Medizinischen Universität Graz bereit zu stellen. Dabei sind eine Hauptbetreuerin/ein Hauptbetreuer sowie eine etwaige Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer und das entsprechende Thema bekannt zu geben.
 - (3) Der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten wird zu Beginn der Bearbeitung die/der Studierende, das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit schriftlich bekannt gegeben.
 - (4) Bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit ist ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Diese Änderungswünsche sind der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten schriftlich mitzuteilen und von dieser/diesem zu genehmigen.
 - (5) Die abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit ist bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zur Beurteilung einzureichen. Diese/dieser teilt die wissenschaftlichen Arbeiten zwei Personen gemäß **§§ 97, 103 und 104 UG idgF** zur Begutachtung zu, wobei eine/einer davon die Betreuerin oder der Betreuer sein kann. Gleichermaßen qualifizierte Personen, die an einer anderen in- oder ausländischen Universität tätig sind, dürfen als Begutachterin/Begutachter herangezogen werden. Die Begutachterin/der Begutachter darf in keiner Weise befangen sein. Diese haben die wissenschaftliche Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht fristgerecht beurteilt, weist die Dekanin der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die wissenschaftliche Arbeit einer anderen in **§§ 97, 103 und 104 UG idgF** angeführten Personen zur Begutachtung zu.
 - (6) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens und/oder in ausführlicher schriftlicher Form. Wird die Abschlussarbeit als „nicht genügend“ beurteilt, so sind eine Begründung und gegebenenfalls Auflagen beizufügen.
 - (7) Gelangen die Begutachtenden bei der Beurteilung der Abschlussarbeit zur gleichen positiven Note, ist dies die Note für die Abschlussarbeit. Ist die Differenz der beiden Noten größer als Eins und keine der Beurteilungen „nicht genügend“, so kann die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten eine dritte Begutachtung beauftragen. Die Noten der vorgeschlagenen Beurteilungen sind zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Begutachtenden zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden.
 - (8) Beurteilt eine oder einer der beiden Begutachtenden die Diplomarbeit/Masterarbeit mit „nicht genügend“, so ist diese unter Berücksichtigung der Auflagen zu überarbeiten und neu einzureichen. Wurden keine Auflagen erteilt, so ist eine neue Diplomarbeit/Masterarbeit zu einem neu gewählten Thema zu verfassen und einzureichen.

§ 55. Dissertationen

- (1) Die aktuellen Curricula der Doktoratsstudien definieren die Betreuungsverhältnisse und Themenauswahl der Dissertationen.
- (2) Bis zur Einreichung der Dissertation sind ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Diese Änderungswünsche sind der Dekanin für Doktoratsstudien oder dem Dekan für Doktoratsstudien mitzuteilen.
- (3) Formale und inhaltliche Vorgaben zur Dissertation, sowie die Beurteilungskriterien für die Dissertation sind in der jeweils geltenden „Richtlinie

für die Erstellung einer Dissertation“ festgehalten. Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und von dieser/diesem zwei Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die eine Lehrbefugnis gemäß § 103 UG idgF oder eine dieser gleichzusetzenden Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen, werden für Begutachtung herangezogen. Für Dissertationen aus dem PhD-Studium dürfen diese kein aktives Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz haben.

- (4) Das Begutachtungsverfahren ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten durchzuführen. Die Gutachterin/der Gutachter prüfen die formalen Kriterien und empfehlen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Falls Revisionen der Dissertation für erforderlich gehalten werden, können im Gutachten entsprechende Auflagen vorgeschlagen werden. Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat die Studierende/ den Studierenden von der Erteilung von Auflagen zu informieren. Die/der Studierende hat die Möglichkeit, eine entsprechend neu verfasste Arbeit einzureichen.
- (5) Kommt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aufgrund der beiden Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Dissertation abzulehnen ist, hat der/die Studierende die Möglichkeit, die Dissertation nach einer grundlegenden Überarbeitung neu einzureichen. In diesem Fall muss der/die Studierende eine schriftliche Stellungnahme zu den Kritikpunkten, die zur Ablehnung der Dissertation geführt haben, übermitteln und eine detaillierte Darstellung der durchgeführten Änderungen beilegen.
- (6) Nimmt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die Dissertation an, so ist diese mit „mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. Lehnt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die Dissertation ab, so lautet die Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (7) Wird die Dissertation von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten angenommen, folgt das Abschlussrigorosum als mündliche Leistungsüberprüfung und als Verteidigung der Dissertation.
- (8) Studierende sind berechtigt, sich zum Abschlussrigorosum in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflicht- und Wahlfächer als ersten Teil des Rigorosums.
 2. Die Annahme der Dissertation durch die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten.

VII. Abschnitt - Korrektes Wissenschaftliches Arbeiten bei Prüfungen, Bachelor- Master- und Diplomarbeiten, sowie Dissertationen

Die Universität und ihre Angehörigen bekennen sich zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis. Eine Grundlage dafür stellen die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ idgF dar.

Wissenschaftliches Fehlverhalten, Begriffe

In Anlehnung an die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann vor, wenn vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wird.

Das wissenschaftliche Fehlverhalten umfasst insbesondere das Erfinden von Daten, die Fälschung von Daten, das Plagiiere sowie das „Ghostwriting“. Um den terminologischen Anschluss an die „Richtlinien der OeAWI“ zu gewährleisten, ist in der Folge jedoch immer nur von „wissenschaftlichem Fehlverhalten“ bzw. „wissenschaftlicher Praxis“ die Rede.

§ 56. Plagiat

Ein Plagiat liegt gemäß § 51 (2) Z 31 UG idgF eindeutig dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung oder Zitierung der Quelle und der Urheberin/des Urhebers. Zur Unterscheidung, ob im Einzelfall ein schwerwiegendes oder leichtes Plagiat vorliegt, sind insbesondere folgende Aspekte heranzuziehen: Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit, Übernahme ganzer Gedankengänge oder einzelner Formulierungen, geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder Ausnützung einer Gelegenheit, „unsauberes Zitieren“, Verschleierungen/Übersetzungen. Das Plagiat muss einen inhaltlich substantiellen Teil der Arbeit betreffen und Auswirkungen auf die Gesamtaussage der Arbeit haben.

§ 57. Eigenplagiat

Ein Eigenplagiat liegt vor, wenn ein eigenes beurteiltes oder publiziertes Werk ohne entsprechende Kennzeichnung durch ein Zitat wiederverwertet wird.

§ 58. Übersetzungsplagiat

Ein Übersetzungsplagiat liegt vor, wenn ein Text aus einer fremden Sprache wortgetreu übertragen und als eigene Leistung ausgegeben – somit ohne Quellenangabe – verwendet wird.

§ 59. Ghostwriting und Fälschung von Daten

Gemäß § 51 (2) Z 32 UG idgF liegt ein Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden. Beim „Ghostwriting“ lassen sich Studierende von – mitunter durch Ghostwriting-Agenturen vermittelten – Autorinnen und Autoren ihre Abschlussarbeiten und wissenschaftliche Arbeiten schreiben.

§ 60. Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen

Unter „Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen“ wird insbesondere auch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel („Schummeln“) sowie die Prüfungsteilnahme unter

fremder Identität verstanden. Dies unabhängig davon, ob dies bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen im Rahmen von nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder bei Prüfungsleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen geschieht. Im Rahmen der Prüfungsanmeldung und bzw. oder bei der Einlasskontrolle, ist den Studierenden jedenfalls vorab zur Kenntnis zu bringen, welche Hilfsmittel nicht erlaubt sind.

Wissenschaftliches Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

§ 61. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

Wird bei schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten oder Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und bei wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, gilt in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Feststellung folgendes:

- (1) Wird das wissenschaftliche Fehlverhalten vor Abgabe der schriftlichen Arbeit von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung festgestellt, ist dieses zu protokollieren und es erfolgt ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Abgabe ohne Überarbeitung.
- (2) Wird wissenschaftliches Fehlverhaltens bei der Abgabe, insbesondere durch Überprüfung des Ergebnisreports einer Plagiatsoftware durch die Leiterin/den Leiter der Lehrveranstaltung bzw. nach Abgabe festgestellt, wird die schriftliche Arbeit negativ bewertet und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.
- (3) Wird wissenschaftliches Fehlverhaltens nach der Beurteilung und vor Studienabschluss festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach **§ 73 UG idgF** für nichtig erklärt und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.
- (4) Wird schwerwiegendes wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmäßig von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten abzuerkennen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten bei Abschlussarbeiten

§ 62. Umgang mit Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen Arbeiten)

Wird im Rahmen von Abschlussarbeiten ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, gilt in Abhängigkeit der zeitlichen Feststellung folgendes:

- (1) Erfolgt der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Einreichung der schriftlichen Arbeit, ist ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Einreichung ohne Überarbeitung zu führen. Die Betreuerin/der Betreuer kann in schwerwiegenden Fällen die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder neuen Betreuer wählen. Die Dokumentation des verbindlichen Gespräches zwischen Betreuerin/Betreuer und der/dem Studierenden ist der Dekanin/ dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zu übermitteln.
- (2) Wird der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Einreichung, insbesondere bei Überprüfung des Ergebnisreports einer Plagiatsoftware durch die Betreuerin/den Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit oder nach Einreichung und bei Beurteilung von einem der Beurteilenden festgestellt, so wird die schriftliche Arbeit negativ benotet. In jedem Fall ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und das Rektorat zu informieren. Nach Anhörung der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers der Abschlussarbeit durch das Rektorat gemeinsam mit der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz entscheidet das Rektorat über die weitere Vorgangsweise.
 1. Die/der Studierende muss eine neue Abschlussarbeit einreichen. Die Betreuerin/der Betreuer kann in schwerwiegenden Fällen die Überarbeitung des aktuellen Themas durch die Studierende/den Studierenden verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer wählen.
 2. Über einen Ausschluss vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid (**§ 19 (2a) UG idgF**). Der Ausschluss vom Studium kann für die Dauer von bis zu zwei Semestern vom Rektorat verhängt werden. Der Ausschluss beginnt mit jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt wird.
- (3) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten nach der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und vor Studienabschluss festgestellt, so wird diese von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach **§ 73 UG idgF** für nichtig erklärt. Die weiteren Maßnahmen sind ident zu jenen nach (2).
- (4) Wird schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird der akademische Grad aberkannt. Sofern, basierend auf dem Abschluss dieses Studiums, ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der den Grad verleihenden Universität abzuerkennen.

Erschleichen einer Prüfungsleistung/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 63. Umgang mit anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei Prüfungsleistungen (Erschleichen einer Prüfungsleistung/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität)

- (1) Bei Vortäuschen einer Prüfungsleistung bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt Abhängigkeit der zeitlichen Feststellung folgendes:

1. Beim Vortäuschen einer Prüfungsleistung, insbesondere bei Verwendung oder beim Versuch der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, hat das Aufsichtspersonal Uhrzeit, Sachverhalt (insbesondere Art und Verwendung der unerlaubten Hilfsmittel) im Prüfungsprotokoll festzuhalten und das unerlaubte Hilfsmittel bis zum Ende der Prüfung sicherzustellen. Die Prüfung ist fortzusetzen, außer der Studierende bricht ab. Die ersummelte Prüfungsleistung ist von den Prüfenden der Lehrveranstaltung negativ zu beurteilen. Der Prüfungsantritt ist zu werten.
 2. Wird während der Prüfung festgestellt, dass die Teilnahme an der Prüfung unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis bzw. wenn für einen nicht anwesenden Studierenden oder nicht anwesenden Studierenden deren/dessen Anwesenheit bestätigt wird) erfolgt, so ist der Ausweis sicherzustellen und die Identität der/des tatsächlich anwesenden Studierenden zu klären. Von der Prüferin/dem Prüfer oder dem Aufsichtspersonal ist ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll oder ein Aktenvermerk über den Antritt unter falscher Identität anzubringen. Die beteiligten Studierenden sind über die studienrechtlichen Folgen sowie die strafrechtlichen Sanktionen (Urkundenfälschung) aufzuklären. Jene/jener Studierende, die/der ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet war und deren/dessen Identität vorgetäuscht wurde, erhält eine negative Beurteilung. Alle beteiligten Studierenden werden für die Dauer von 4 Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen jenes Faches gesperrt, in welchem der Erschleichungsversuch erfolgt ist. Erschleicht eine Studierende/ein Studierender eine Prüfung durch Vorgabe einer fremden Identität für eine andere Studierende/anderen Studierenden oder werden Dokumente gefälscht, erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
 3. Wird wissenschaftliches Fehlverhalten (insb. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität) nach der Beurteilung und vor Studienabschluss festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach **§ 73 UG idgF** mit Bescheid für nichtig erklärt. Die Prüfung muss wiederholt werden. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
 4. Wird schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten (insb. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität) nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird die Beurteilung für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmäßig von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der den Grad verleihenden Universität abzuerkennen.
 5. Studierende haben bei Verdacht auf unberechtigte Sanktionierung die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der negativen beurteilten Prüfung beim der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Antrag auf Aufhebung der Prüfung zu stellen. Die/der Studierende hat einen schweren Mangel bei der Durchführung der Prüfung glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten entscheidet darüber mit Bescheid. Der Antritt zur Prüfung, die durch einen schweren Mangel aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. (**§ 79 UG idgF**)
- (2) Bei Vortäuschen einer Teilleistung im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt folgendes:

Wird während der Durchführung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung festgestellt, dass die Teilnahme an derselben unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis bzw. wenn für eine nicht anwesende Studierende/einen nicht anwesenden Studierenden eine Anwesenheit bestätigt wird) erfolgt, so ist der Ausweis sicherzustellen und die Identität der/des tatsächlich anwesenden Studierenden zu klären. Von der/dem Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ist ein Vermerk auf dem Beurteilungsbogen oder ein Aktenvermerk über Teilnahme unter falscher Identität anzubringen. Die beteiligten Studierenden sind über die studienrechtlichen Folgen sowie die strafrechtlichen Sanktionen (Urkundenfälschung) aufzuklären. Jene/jener Studierende, die/der ordnungsgemäß zur Lehrveranstaltung angemeldet war und deren/dessen Identität vorgetäuscht wurde, erhält keine Anwesenheit und keine Erfolgsbeurteilung für diesen Abhaltungstermin. Erschleicht eine Studierende/ein Studierender eine Anwesenheit durch Vorgabe einer fremden Identität für eine andere Studierende/einen anderen Studierenden oder werden Dokumente gefälscht, erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

- (3) Die Studierenden sind über die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit der Erhebung eines Antrages gemäß **§ 79 (1) UG idgF** aufzuklären.

VIII. Abschnitt – Nostrifizierung

§ 64. Antragstellung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Die Antragstellung betreffend Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.
- (3) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an einer anderen inländischen Universität einzubringen.
- (4) Das Rektorat kann Anmeldefristen für die Einbringung von Anträgen auf Nostrifizierung festlegen.
- (5) Im Antrag sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (6) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Original der Urkunde über den erfolgreich absolvierten Abschluss des entsprechenden Studiums an einer im Studienland staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, welches im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische Tätigkeit ist;
 2. Original des Reisepasses;
 3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungen (insb. Prüfungszeugnisse, Curricula, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenzahl/ECTS-Anrechnungspunkte;
 4. Nachweis über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit), Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbst verfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung;

5. Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind;
 6. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Nostrifizierungswerberin oder des Nostrifizierungswerbers in Österreich erforderlich ist;
 7. Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder Bekanntgabe einer oder eines Zustellbevollmächtigten (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung;
 8. Erklärung der Nostrifizierungswerberin oder des Nostrifizierungswerbers, dass sie oder er über die für die Ablegung des Stichprobentests ausreichenden Deutschkenntnisse (zumindest Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt und dass sie oder er zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests bewirkt;
 9. Einzahlungsbestätigung der Nostrifizierungstaxe;
 10. unterfertigte Zustimmungserklärung zur elektronischen Verarbeitung der persönlichen Daten für die gemeinsame Abwicklung des Nostrifizierungsverfahrens durch die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien;
 11. unterfertigte Zustimmungserklärung zur Durchführung der allenfalls notwendigen Dokumentenüberprüfung an der ausländischen Universität;
 12. Abgabe einer Erklärung, dass die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung sowie eine allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest;
- (7) Sämtliche Unterlagen sind mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen zu versehen und im Original oder – sofern nicht ausdrücklich das Original gefordert wird – in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und – bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind – unter Beischluss einer mit dem Original fix verbundenen Urkunde durch eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin oder einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen. Für die Abgabe aller Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Fotokopien anzufertigen.
- (8) Von der Vorlage einer Übersetzung der wissenschaftlichen Arbeit(en) kann abgesehen werden, wenn die Wissenschaftlichkeit der Arbeit(en) auch ohne Übersetzung festgestellt werden kann.
- (9) Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 65. Ermittlungsverfahren

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung vergleichbar und die Regelstudienzeit des Studiums nicht kürzer als 80 % der Regelstudienzeit des entsprechenden inländischen Studiums an der Medizinischen Universität Graz ist.

§ 66. Österreichweit akkordiertes Nostrifizierungsverfahren für Studien der Humanmedizin

- (1) Eine grundsätzliche Vergleichbarkeit ist insbesondere gegeben, wenn im Studium Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:
 1. Innere Medizin;
 2. Kinder- und Jugendheilkunde;
 3. Neurologie;
 4. Chirurgie;
 5. Gynäkologie;
 6. Dermatologie;
 7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
 8. Psychiatrie;
 9. Augenheilkunde;
 10. Notfall- und Intensivmedizin;
- (2) Auf Grund der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten:
 1. den Nostrifizierungsantrag abweisen, wenn festgestellt wurde, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung auch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen erreicht werden kann;
 2. ohne weitere Prüfung einen Nostrifizierungsbescheid unter Vorschreibung der jedenfalls abzulegenden Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin ausstellen oder
 3. feststellen, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher und gegebenenfalls praktischer Stichprobentest notwendig ist. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann der Nostrifizierungswerberin oder dem Nostrifizierungswerber als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufgetragen werden.
- (3) Der Stichprobentest erfolgt schriftlich über folgende Fachbereiche:
 1. Innere Medizin;
 2. Kinder- und Jugendheilkunde;
 3. Neurologie;
 4. Chirurgie;
 5. Gynäkologie;
 6. Dermatologie;
 7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
 8. Psychiatrie;
 9. Augenheilkunde;
 10. Notfall- und Intensivmedizin.
- (4) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wird ein gemeinsamer Stichprobentest der Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz und Wien durchgeführt. Das Ergebnis des Stichprobentests ist für alle Medizinischen Universitäten gültig und bindend.
- (5) Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (6) Nostrifizierungswerberinnen und -werbern, welche nicht zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (sechs oder mehr), werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

- (7) Nostrifizierungswerberinnen und -werber, welche weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (fünf oder weniger), werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind die Fachbereiche Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

§ 67. Sonstige Nostrifizierungsverfahren

Als Beweismittel ist auch für andere Studien an der Medizinischen Universität Graz ein Stichprobentest in mündlicher oder/und schriftlicher und gegebenenfalls praktischer Form zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

§ 68. Nostrifizierungsbescheid

- (1) Die Nostrifizierung ist von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin/der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (2) Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann der Nostrifizierungswerberin oder dem Nostrifizierungswerber als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist, aufgetragen werden.
- (3) Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.
- (4) Die Nostrifizierungstaxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

§ 69. Allgemeines

- (1) Die im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen sind Prüfungen im Sinne des **UG idgF**. Zur Absolvierung der im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen werden die Nostrifizierungswerberinnen und Nostrifizierungswerber als außerordentliche Studierende zum Diplomstudium der Humanmedizin bzw. zum Zahnmedizin zugelassen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl ist mit der Zulassung als außerordentliche Studierende ausschließlich nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich.
- (2) Die Bestimmungen des UG idgF über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind im Nostrifizierungsverfahren selbst nicht anzuwenden. Der Stichprobentest ist keine Prüfung gemäß UG idgF und kann nur einmal abgelegt werden.
- (3) Die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber kann im Falle eines negativen Nostrifizierungsbescheides einen Antrag auf Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin und/oder Zahnmedizin nach Maßgabe der Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und/oder nach Maßgabe

der jeweiligen Aufnahmeverfahren für die Zulassung zu den Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz stellen.

IX. Abschnitt - Studienbeitrag

§ 70. Studienbeitrag

- (1) Ein Studienbeitrag ist gemäß den Bestimmungen des **§ 91 UG idgF** zu entrichten.
- (2) Neben den in **§ 92 (1) UG idgF** genannten Tatbeständen für den Erlass des Studienbeitrags kann das Rektorat auf Antrag eines ordentlichen Studierenden den Studienbeitrag für das laufende Semester erlassen, wenn die oder der Studierende vor dem Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters nachweist, dass sie/er für die Dauer des jeweiligen Semesters als Vertreterin/Vertreter der Studierenden gemäß HSG idgF tätig war/ist. Der Nachweis ist dem jeweiligen Antrag beizulegen. Dieser Erlassatbestand kann längstens für die Dauer von 4 Semestern geltend gemacht werden.
- (3) Abweichend von **§ 91 (1) Z 3 UG idgF** kann das Rektorat auf Antrag eines ordentlichen Studierenden den Studienbeitrag für das laufende Semester erlassen, wenn die Studienbeitragspflicht nur aufgrund der Überschreitung der für Erweiterungsstudien geltenden beitragsfreien Zeit von drei Semestern entsteht und das Erweiterungsstudium neben dem ordentlichen Studium betrieben wird.

X. Abschnitt – Umgang mit gefährdenden Handlungen und schwierigen Studierenden

§ 71. Anwendungsfälle

- (1) Sind Studierende aufgrund ihres geistigen und/oder körperlichen Zustandes nicht dazu geeignet, die ihnen gemäß **§ 49 (4) Ärztegesetz (ÄrzteG) idgF** übertragbaren Aufgaben zu erfüllen oder nicht geeignet bzw. nicht ausreichend vertrauenswürdig, um am weiteren Studium und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen – insbesondere, aber nicht ausschließlich, an jenen mit PatientInnenkontakt - teilzunehmen, so sind diese durch die jeweiligen Lehrenden von der jeweiligen Lehrveranstaltung für den verbleibenden Tag auszuschließen.
- (2) Werden Studierende außerhalb von Lehrveranstaltungen, jedoch am Gelände und/oder in Räumlichkeiten der Med Uni Graz auffällig im Sinn des (1), so können sie durch die jeweils zuständige Organisationseinheitsleiterin /den jeweils zuständigen Organisationsleiter (bzw. bei Zuständigkeitsüberschneidungen auch durch jeden/jede der zuständigen Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter) von einem Aufenthalt auf dem betreffenden Gelände und/oder in den betreffenden Räumlichkeiten für den verbleibenden Tag ausgeschlossen werden.
- (3) Kommt der/die Studierende den Aufforderungen der/des Lehrenden bzw. der Organisationseinheitsleiterin/dem Organisationseinheitsleiter gemäß **Satzung § 71 (1) und (2)** nicht nach, liegt es in deren Ermessen zu entscheiden, ob die Notwendigkeit besteht, die Polizei zur Hilfe zu rufen. Das Rektorat ist über diesen Vorfall zu verständigen.
- (4) Treten Auffälligkeiten einer/eines Studierenden im Sinne der **Satzung § 71 (1) und (2)** wiederholt auf und/oder sind diese Auffälligkeiten besonders gravierend

(insbesondere Handlungen im Sinne des **§ 68 (1) Z 8 UG idgF**, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellen) so hat die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter das für diese Angelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied von diesem Vorfall zu informieren. Dieses hat die Einsetzung eines Studienbeirates zur Vereinbarung von Lösungsmöglichkeiten bzw. individueller Lösungsmöglichkeiten zu veranlassen.

§ 72. Studienbeirat

- (1) Im Falle von gravierenden und/oder wiederkehrenden Schwierigkeiten iSd **Satzung § 71 (4)** wird unter dem Vorsitz der Vizerektorin/des Vizerektors für Studium und Lehre ad hoc ein Studienbeirat eingerichtet, der schnell und effizient eingreifen kann. Er dient als Unterstützung für die Vizerektorin/den Vizerektor für Studium und Lehre bei der Fällung von Entscheidungen in disziplinären Angelegenheiten im Rahmen des Studiums.
- (2) Der Studienbeirat setzt sich jedenfalls zusammen aus der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre als Vorsitzende/m, einem/einer VertreterIn der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz sowie der Vorständin/dem Vorstand der Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie und/oder der Universitätsklinik für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin. Die Nominierung der Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Position definiert sind, erfolgt durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz. Die Nominierung der Vertreterin/des Vertreters der ÖH erfolgt durch Letztere selbst. Bei Bedarf können im Anlassfall weitere Personen vom Rektorat hinzugezogen werden.
- (3) Bestehende fachlich-medizinische Aufsichts- und Weisungsrechte im Bereich der Versorgung von Patientinnen und Patienten bleiben unberührt.

§ 73. Ausschluss vom Studium

- (1) Werden die mit dem Studienbeirat getroffenen Vereinbarungen von der/dem Studierenden trotz Einforderung durch den Studienbeirat nicht eingehalten oder zeigt die Vereinbarung keine Wirkung, so hat das zuständige Mitglied des Rektorates einmalig eine Ermahnung an die/den Studierenden ergehen zu lassen, welche jedenfalls darauf zu verweisen hat, dass bei weiterer Nicht-Einhaltung der mit dem Studienbeirat getroffenen Vereinbarungen, durch Bescheid des Rektorates der Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester verfügt wird (**§ 68 (1) Z 8 UG idgF**).
- (2) Kann durch den Studienbeirat aufgrund der besonderen Schwere der Handlung und/oder der psychischen Verfassung der/des Studierenden keine Vereinbarung getroffen werden, ist das Rektorat berechtigt, durch Bescheid den Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester zu verfügen (**§ 68 (1) Z 8 UG idgF**).

112. Vorstand der Szolomayer Privatstiftung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 17.03.2021 folgende Personen in den Vorstand der Szolomayer Privatstiftung gemäß Stiftungsurkunde bestellt hat:

- Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, Rektor
- Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine VOGL, Vizerektorin für Studium und Lehre
- Ao. Univ.-Prof. Mag. DDr. Erwin PETEK, Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten

Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ
Vorsitzender des Senates

113. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

22 Stellen für Dissertationsstudent*innen

in den PhD Programmen Molecular Medicine (MolMed), Immune Modulation in Respiratory Diseases (Resplmmun), Inflammatory Disorders in Pregnancy (DP-iDP), Metabolic and Cardiovascular Disease (DK-MCD) and Advanced Medical Biomarker Research (AMBRA)

zu besetzen ab 1. Oktober 2021
befristet auf 1 Jahr
(mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 2 Jahre)

Die Medizinische Universität Graz und die Universität Graz bieten ein 3-jähriges PhD-Studium in englischer Sprache an. Die PhD Programme ermöglichen eine moderne Ausbildung auf den Gebieten der molekularen Grundlagen von Stoffwechsel-, entzündlichen und kardiovaskulären Erkrankungen, Krebs und Stammzellen, sowie der Entwicklung von neuen Therapien. Die Dissertationsthemen umfassen Grundlagenforschung, klinisch relevante translationale Forschung und ein breites Spektrum experimenteller Techniken.

Erfolgreiche Bewerber*innen erhalten eine auf ein Jahr befristete, bezahlte Dissertationsstelle mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere zwei Jahre. Studierende im Programm Resplmmun sind zudem angehalten einen Forschungsaufenthalt bis zu einem Jahr in einem Partnerlabor im Ausland zu verbringen, mit der Option zur Vertragsverlängerung um ein 4. Jahr.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein Diplomgrad (Master) in Medizin, Chemie oder Life Sciences sowie ausgezeichnete Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.medunigraz.at/phd/application/>

Bewerbungen sind ausschließlich über das Online-Bewerbungsportal <https://mug.glowbase.com/> möglich.

Die Bewerbungsfrist endet am **05. Mai 2021**.

Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Kennung UK-PSYCH-2021-001011
Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf die Dauer der Reduzierung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Sehr gute Deutschkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Klinische Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin mit Schwerpunkt affektive Störungen
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.581,68** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2021**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Kennung UK-FHKGH-2021-001019
Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf die Dauer der Abwesenheit

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien auf dem Gebiet Geburtshilfe und Gynäkologie
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Klinische Vorerfahrung/Erfahrung im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe (Risikogeburtshilfe)
- Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Ultraschalluntersuchung
- Hohe Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.581,68** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2021**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie
Kennung UK-ORTHO-2021-001021
Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie
Beschäftigungsausmaß 100%%
befristet auf die Dauer der Abwesenheit

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.581,68** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2021**.

Ärztin*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Kennung KA-NEONA-2021-001024
 Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
 Klinische Abteilung für Neonatologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 bis Fachärzt*innenabschluss, längstens 7 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Klinische Erfahrung in Pädiatrie und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Sozialkompetenz
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit und Teamorientierung

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.581,68** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2021**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Universitätsassistent*in (Prae Doc)
 Kennung LS-ANAT-2021-001035
 Lehrstuhl für makroskopische und klinische Anatomie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 4 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der klinischen und angewandten Anatomie und Biomechanik humaner Gewebe
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen der Doktoratsstudien
- Berufsbegleitendes Doktoratsstudium

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium, bevorzugt im Bereich der Humanmedizin, Biologie, oder vergleichbares Studium der Lebenswissenschaften
- Kenntnisse im Fach Anatomie
- Erfahrung in der Durchführung wissenschaftlicher Projekte
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Lehrerfahrung im Fachgebiet Anatomie (Vorlesungen, Seminaren sowie Praktika der mikroskopischen (Histologiekurs) und makroskopischen Anatomie (Präparierkurs)
- Erfahrung in der Konzeption und Umsetzung neuer Lehrveranstaltungen / innovativer Lehrmethoden
- Freude an selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Hohes Maß an Eigenverantwortung
- Flexibilität und Bereitschaft zu Mehrleistungen

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.971,50** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2021**.

Study Nurse (m/w/d)
 Kennung UK-DV-2021-001018
 Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
 Beschäftigungsausmaß 75%
 befristet auf 3 Monate mit Option auf Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Koordination der Arbeitsabläufe und Unterstützung der Kooperation zwischen den an der klinischen Studie beteiligten internen und externen Partner*innen (Kliniken/Abteilungen, pharmazeutische Unternehmen, Auftragsforschungsinstitutionen, etc.)
- Vorauswahl von Patient*innen bzw. Proband*innen für eine mögliche Studienteilnahme, sowie Betreuung der an Klinischen Studien teilnehmenden Patient*innen bzw. Proband*innen
- Kontaktperson für und Betreuung der an Klinischen Studien teilnehmenden Patient*innen bzw. Proband*innen, inkl. Beratung und Case Management
- Verantwortung für die Bestellung, Lagerung und Vernichtung von in der Klinischen Prüfung verwendeten Prüf-/Hilfspräparaten bzw. -produkten (Arzneimittel, Medizinprodukte etc.)
- Messen der Vitalzeichen (Blutdruck, Puls, Temperatur, etc.) und optional die Durchführung venöser Blutentnahmen (sofern entsprechende Ausbildung vorhanden)
- Erstellung bzw. Review von studienrelevanten Dokumenten (SDF, SOPs, etc.)
- Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung (Überprüfung der Patient*innen / Proband*innen-Einverständniserklärung, Kontrolle der Prüfdokumentation, Durchführung der Tätigkeiten gemäß SOPs, etc.)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Ausbildung als Biomedizinische*r Analytiker*in oder Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. gleichzuhaltende Ausbildung in einem Gesundheitsberuf
- Sehr gute Kenntnisse der für Klinische Studien relevanten Gesetze und Richtlinien (ICH-GCP, AMG, MPG, etc.) bzw. die Bereitschaft diese Kenntnisse in der Probezeit zu erwerben
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau: B2)
- Fundierte IT-Kenntnisse (v.a. MS-Office, Kenntnisse im Umgang mit Internet u. sozialen Medien)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrungen und/oder Ausbildungen im Bereich der Pharmazie/Biologie/Analytik und/oder Klinischer Studien
- Selbstständige und gut strukturierte Arbeitsweise
- Hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Organisatorische Fähigkeiten
- Teamorientierung und hohe Motivation
- Hohes Maß an Durchsetzungsvermögen

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.147,30** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2021**.

Mitarbeiter*in Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
 Kennung S-OEV-2021-001022
 Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
 Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Koordination, Redaktion und Durchführung von Aussendungen und Infomailings an Mitarbeiter*innen und Studierende
- Redaktionelle Bearbeitung von bestehenden und neuen Intranet-Beiträgen
- Wartung der dahinterliegenden Adressdaten in Abstimmung mit der OE Informationstechnologie
- Erstellen von Texten für Presseinformationen und Berichte für Medien der Med Uni Graz an Hand wissenschaftlicher Publikationen und Interviews mit Expert*innen der Med Uni Graz
- Audio- und Fotodokumentation von Interviews und Aufbereitung der Audio- und Bilddateien für Websitebeiträge, Social-Media-Postings etc.
- Erstellen von Inhalten für den Internetauftritt
- Unterstützung des Teams der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement bei Veranstaltungen (fallweise auch abends)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Journalismus, Public Relations bzw. Kommunikationswissenschaft oder vergleichbare Ausbildung
- Einschlägige Berufserfahrungen, idealerweise in der Pressearbeit, Unternehmenskommunikation, Journalismus oder PR
- Sehr gute EDV-Anwendungskenntnisse in MS-Office (v.a. Word, PowerPoint, Excel) und diversen Adobe Produkten (v.a. Photoshop, Dreamweaver, InDesign)
- Ausgezeichnete Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (Sprachniveau: C1/C2)
- Kenntnisse in der Fotografie inklusive Bildbearbeitung
- Kenntnisse in der Gestaltung und Erstellung von Audiobeiträgen

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erste Berufserfahrung in der Wissenschaftskommunikation
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kontaktfreudigkeit
- Sicheres und kompetentes Auftreten
- Strukturierte und präzise Arbeitsweise
- Flexibilität
- Teamfähigkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.711,90** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2021**.

Senior Study Coordinator (m/w/d)
 Kennung KA-ENDO-2021-001023
 Universitätsklinik für Innere Medizin
 Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf 1 Jahr, mit Option auf Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Projektmanagement Klinischer Studien am Prüfzentrum
- Unterstützung in der Planung und Durchführung Klinischer Studien
- Erstellung bzw. Review von notwendigen Dokumenten für Klinische Studien (Protokoll, Patient*inneninformation, CRF, SOPs, etc.)
- Vorbereitung und Einreichung bzw. Unterstützung bei der Einreichung von Klinischen Studien bei Ethikkommissionen und Behörden
- Koordination der Arbeitsabläufe und Unterstützung der Kooperation zwischen den an der klinischen Studie beteiligten internen und externen Partner*innen (Kliniken/Abteilungen, pharmazeutische Unternehmen, Auftragsforschungsinstitutionen, Apotheken, KKS, etc.)
- Organisation und Koordination von Diagnostik, Labor Probenversand und Prüfmedikation
- Vorbereitung und Begleitung von Initiierungen, Monitorbesuchen, Audits und Behördeninspektionen
- Unterstützung bei der Umsetzung der Studienprotokolle sowie von Maßnahmen der Qualitätssicherung (Überprüfung der Patient*innen / Proband*innen-Einverständniserklärung, Kontrolle der Prüfdokumentation, Durchführung der Tätigkeiten gemäß SOPs, etc.) in enger Zusammenarbeit mit den Prüffärzt*innen
- Dokumentation von Studiendaten und Eingabe in Datenbanken

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes natur- oder gesundheitswissenschaftliches Diplom-/Masterstudium
- Mehrjährige Erfahrung im Bereich Klinischer Studien
- Sehr gute Kenntnisse der für Klinische Studien relevanten Gesetze und Richtlinien (ICH-GCP, AMG, MPG, etc.)
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau C1)
- Fundierte IT-Kenntnisse (v.a. MS-Office, Datenbanken, SAP)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Zusatzqualifikationen und einschlägige Ausbildungen im Bereich Klinischer Studien (z.B. Clinical Trial Specialist)
- Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lern- und Reflexionsbereitschaft sowie Forschungsinteresse

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.711,90** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zusätzlich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2021**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Biomedizinische*r Analytiker*in
 Kennung UK-FHKGH-2021-001034
 Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 Beschäftigungsausmaß 100%
 befristet auf die Dauer der Abwesenheit

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Bearbeiten von humanem Plazentagewebe
- Isolierung und Kultivierung von Primärzellen aus der humanen Plazenta
- Qualitätskontrolle von Primärzellen
- Mitarbeit bei der Durchführung von molekularbiologischen Experimenten und biochemischen Laboranalysen
- Lehre (Vorbereitung/Mitarbeit bei angebotenen Fortbildungskursen)
- Unterstützung Labororganisation
- Anwendung und Betreuung von Laborgeräten

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zum*zur Biomedizinischen Analytiker*in
- Eintrag in das Gesundheitsberuferegister
- Gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B2)
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Freude am Organisieren

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Zulage) von **EUR 2.655,78** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2021**.

Wiederholung der Ausschreibung:

Systemadministrator*in
 Kennung LS-PHYCHE-2021-001036
 Lehrstuhl für Physiologische Chemie
 Beschäftigungsausmaß 50%
 befristet auf 1 Jahr, mit Option auf Verlängerung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Betreuung und Administration des Scientific Cluster basierend auf GPU- und CPU-basierter Architektur
- Integration von Computational Chemistry Workflows für die standardisierte Verarbeitung in unserem Cluster
- Support unserer CAMD Gruppenmitglieder hinsichtlich computerunterstützter Konzepte, Applikationen und Anwendungen
- Betreuung der Homepage

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- BSc-Abschluss in Chemie, Physik oder Mathematik oder ein ähnlicher Abschluss der HTL
- Erfahrung mit Linux Betriebssystem
- Gute Programmierkenntnisse in Python, R und Shell Scripting
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau mind. B2/C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- praktisches Wissen in der Systemadministration
- Erfahrungen mit Job Cluster Software sowie weitere Programmierkenntnisse
- Hohe Gestaltungsmotivation
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.456,80** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **20. Mai 2021**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor